

TÄTIGKEITSBERICHT 2015

TÄTIGKEITSBERICHT 2015

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundswettbewerbsbehörde (BWB)
Praterstraße 31, 1020 Wien

Layout: Mag. Marcus Becka, LL.M. (BWB), Matthias Dolenc (BMWFW)

Druck: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

Wien, April 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Die BWB 2015	4
Daten & Fakten	4
1. Allgemeiner Teil	5
1.1. Die Bundeswettbewerbsbehörde	5
1.2. Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union	8
1.3. Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung	10
1.4. Internationale Kooperation	15
1.5. Competition Advocacy	19
2. Zusammenschlüsse	24
2.1. Zusammenschlussstatistik	25
2.2. Pränotifikationsgespräche	26
2.3. OBI/bauMax	26
2.4. Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Wien/Grünes Kreuz	27
2.5. Brau Union/Vereinigte Kärntner Brauereien	28
2.6. Europapier International/PaperNet	29
2.7. Zielpunkt	29
3. Hausdurchsuchungen, Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen	34
3.1. Hausdurchsuchungen	34
3.2. Lebensmitteleinzelhandel	35
3.3. Online-Handel	36
3.4. Stahlhandel	38
3.5. Schikartell	38
3.6. Kooperationen am Hörfunkmarkt	39
3.7. Hotelbuchungsplattformen	40
3.8. Branchenuntersuchung Mobiltelefonie	47
3.9. Geldbußen durch rechtskräftige Entscheidungen 2015	48
4. Auftragsvorprüfung nach §§ 6ff ORF-G	49
5. Sonstige Verfahren	50
6. Anhang	53
6.1. Aktenanfall 2015	53
6.2. Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2015	54
6.3. Geldbußentabelle	61
6.4. Fusionsstatistik 2015	88
6.5. Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB	90

„Die Klage über die Schärfe des Wettbewerbs ist in Wirklichkeit meist nur eine Klage über den Mangel an Einfällen.“

Walther Rathenau, Dt. Industrieller und Politiker

Vorwort



2015 war für die Bundeswettbewerbsbehörde wieder ein arbeits-intensives aber zugleich sehr erfolgreiches Jahr.

Neben den Ermittlungshandlungen war ein weiterer wichtiger Schwerpunkt die Präventions- und Informationsarbeit. Neben zahlreichen Vorträgen und Publikationen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstaltete die BWB sechs Competition Talks, bei welchen wieder Experten aus Wissenschaft und Praxis zu aktuellen Kartellrechtsthemen referierten.

2015 fand auch zum ersten Mal der Kartellrecht Moot Court statt, welcher der Erste in ganz Europa ist. Dieser hat gezeigt, dass bei den Studierenden ein enormes Interesse am Kartell- und Wettbewerbsrecht herrscht. Das freut mich sehr! Aufgrund des großen Erfolges wird der Kartellrecht Moot Court daher 2016 erneut stattfinden.

Bereits in den vergangenen Jahren konnte die Bundeswettbewerbsbehörde durch eine Reihe von gezielten Ermittlungen Verstöße wegen vertikaler Preisbindungen aufdecken und Geldbußenanträge erfolgreich zu Gericht bringen. Im Zeitraum von 2011 bis 2015 wurden insgesamt 86 Hausdurchsuchungen im vertikalen und horizontalen Bereich durch die BWB durchgeführt und durch das Kartellgericht seit Bestehen der BWB auf deren Antrag mehr als € 174 Millionen an Geldbußen verhängt.

Abschließend möchte ich mich bei meinem engagierten Team bedanken, das es trotz Ressourcenknappheit wieder geschafft hat, herausragende Arbeit für den österreichischen und europäischen Wettbewerbsvollzug zu erbringen.

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb

Die BWB 2015

Daten & Fakten

34.777.985 € Geldbußen
12 Kronzeugenanträge

12 Hausdurchsuchungen
366 nationale und
337 EU-Zusammenschlüsse

5 verbotene Durchführungen
6 Competition Talks

Trilaterales Treffen D-CH-Ö
Erster Kartellrecht Moot Court

1. Allgemeiner Teil

1.1. Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet.

Was sind die Ziele der Bundeswettbewerbsbehörde?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich;
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen;
- Zusammenschlusskontrolle;
- sowie Information und Prävention.

Die Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartell- und Wettbewerbsgesetz, das Kartellverbot des Artikel 101 und das Marktmachtmissbrauchsverbot des Artikel 102 AEUV sowie die Fusionskontrollverordnung.

Welche Mittel stehen der Bundeswettbewerbsbehörde zur Erreichung der Ziele zu Verfügung?

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen,
- Verfolgung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht,
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich,
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;
- Zusammenarbeit mit Regulatoren,
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Wettbewerbsangelegenheiten, insbesondere auch dem Bundeskartellanwalt,
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legislativen Vorhaben,
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005,
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings.

Folgende Instrumente zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben sind im Wettbewerbsgesetz vorgesehen¹

- Auskunftspflicht von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber der BWB,
- Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen,
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften,
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts, ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV,
- sowie zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei Nachprüfungen.

1 Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG)

Seit Inkrafttreten des VBKG² Ende 2006 ist die Bundeswettbewerbsbehörde verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger unionsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze, abzustellen.

Zusätzlich obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission ist das beratende Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für vier Jahre ernannt. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die derzeitige Funktionsperiode dauert vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018. Mit Juli 2014 hat den Vorsitz der Wettbewerbskommission Dr. Anna Hammerschmidt (Institut für Außenwirtschaft und Entwicklung Department Volkswirtschaft, Wirtschaftsuniversität Wien) übernommen. Die Schwerpunkttempfehlungen der WBK sind auf der BWB-Homepage abrufbar sowie im Anhang (unter Punkt 6.5.) ersichtlich.

Mitglieder der Wettbewerbskommission seit Juli 2014

Mitglied	Ersatzmitglied	Bestellt durch
Dr. Anna Hammerschmidt	RA Dr. Barbara Oberhofer	BMWFW
Univ. Prof. Dr. Franz Zehetner	Direktionsrat AL Mag. Dr. Ernest Gnan	BMWFW
Dr. Michael Böheim	Univ. Prof. Dr. Maarten Janssen	BMWFW
Dr. Erhard Fürst	Dr. Ulrich Schuh	BMWFW
Dr. Rosemarie Schön	Dr. Winfried Pöcherstorfer	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Helmut Gahleitner	Mag. Roland Lang	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Mag. Georg Kovarik	Mag. Ernst Tüchler	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Dr. Anton Reinl	Ing. Mag. Andreas Graf	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreich

² Seit 29.12.2006 siehe § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB für das Jahr 2015

Die WBK hat am 22.9.2014 Vorschläge an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2015 gerichtet. Die BWB konnte die Vorschläge weitestgehend umsetzen. Diese betrafen die Punkte

- Wettbewerbsmonitoring
- Lebensmitteleinzelhandel
- Unternehmen der Netzwerkwirtschaft

Wettbewerbsmonitoring

Die BWB konnte durch gezieltes Wettbewerbsmonitoring im Bereich des Mobil-funks im Jahr 2015 (und Anfang 2016) ihre Untersuchungen fortführen und abschließen. Nähere Informationen zur Branchenuntersuchung sind in Kapitel 3.8. dargelegt. Ein detaillierter Endbericht zu den Ergebnissen der Studie wurde am 14.3.2016 veröffentlicht und ist auf der Homepage der BWB abrufbar.

Lebensmitteleinzelhandel

Der Lebensmitteleinzelhandel in Österreich war und ist schon seit längerem unter Beobachtung der BWB. Auch im Jahr 2015 wurde wieder deutlich, dass die BWB sowohl im Bereich Kartellrechtsvollzug, durch zahlreiche Hausdurchsuchungen und Erwirkung von Geldbußen (siehe näher in Kapitel 3.2.), als auch in der Fusionskontrolle (zuletzt bei der Zielpunkt Insolvenz, siehe Kapitel 2.7.) für die Sicherung des Wettbewerbs eintritt und Konsumenteninteressen schützt.

Unternehmen der Netzwerkwirtschaft

Auch in den Bereichen der Netzwerkwirtschaft hat die BWB im Jahr 2015 erneut wettbewerbsstärkende Maßnahmen gesetzt. So wurde durch die von der BWB initiierte Branchenuntersuchung im Mobilfunkmarkt die Auswirkungen der Zusammenschlüsse im Telekommunikationssektor genau untersucht. Weiters konnten die BWB bei den Hotelbuchungsplattformen durch die Ausarbeitung von Auflagen geeignete Maßnahmen schaffen um ihre wettbewerbslichen Bedenken auszuräumen. Ebenfalls ist der Online Handel seit längerem Ziel von Hausdurchsuchungen und Ermittlungshandlungen durch die BWB gewesen. Im Jahr 2015 konnte die BWB auch hier wieder Wettbewerbsverstöße abstellen (siehe Kapitel 3.3.).

Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB

Die BWB hatte sich für das Jahr 2015 folgende Ziele gesetzt:

Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie Europäische und internationale Kooperation eines der obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen (s. Kapitel 3), einer effektiven Zusammenschlusskontrolle (s. Kapitel 2) und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU (s. Kapitel 1.4.) auch erreicht werden.

Ziel 2: Building Awareness

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Informierung der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Homepage, um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§ 10b WettbG) und andererseits um Transparenz sicherzustellen. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung

der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüber hinaus täglich eine Vielzahl an Presseanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Ziel 3: Qualitätsmanagement

An die Mitarbeiter der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc.) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2015 konnten wieder zahlreiche Maßnahmen zur Mitarbeiteraus- und weiterbildung gesetzt und auch selbst entwickelt werden (s. Kapitel 1.3.)

1.2. Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Europäischen Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts eingerichteten Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, statt³.

Auf europäischer Ebene hat die BWB 2015 an folgenden Arbeitsgruppen teilgenommen:

ECN Director Generals Meeting	ECN Forensic IT Working Group
ECN Cooperation Issues	ECN Chief Economist Working Group
ECN Plenary Meeting	ECN Food Subgroup
ECN Cartel Working Group	ECN Telecom Subgroup
ECN Fines Working Group	ECN Energy Subgroup
ECN Merger Working Group	ECN Financial Services Subgroup
ECN Online Vertical Issues	ECN Pharmaceuticals Subgroup

Das Europäische Semester

Das „Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik“ ist ein politisches Steuerungsinstrument der Europäischen Union im Rahmen ihrer Europa 2020-Strategie, das 2011 auf Vorschlag der EU-Kommission eingeführt wurde. Es bezweckt die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Haushaltsdisziplin der EU-Mitgliedstaaten.

³ European Competition Network (ECN)

Wie sieht der Ablauf aus?

Das Europäische Semester beginnt mit einer Vorbereitungsphase im November/Dezember eines Jahres mit einem Jahreswachstumsbericht und einem Warnmechanismus-Bericht der EU-Kommission. In diesen Berichten finden sich die politischen Prioritäten der EU für das kommende Jahr aus Sicht der EU-Kommission sowie eine Analyse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten wieder.

Im Folgejahr berät sich der Rat der EU im Jänner/Februar über den Jahreswachstumsbericht und formuliert übergreifende politische Leitlinien sowie Schlussfolgerungen. Diesen folgt eine politische Orientierung durch den Europäischen Rat.

Im April legen die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen politischen Maßnahmen und Pläne einerseits in Stabilitäts- oder Konvergenzprogrammen, andererseits in ihren nationalen Reformprogrammen dar. In diesen Programmen legen die Mitgliedstaaten ihre haushaltspolitische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit dar.

Nach der Bewertung der nationalen Planung der Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission legt diese im Mai Entwürfe für länderspezifische Empfehlungen vor, über die der Rat der Europäischen Union im Juni berät und sich auf eine Endfassung verständigt. Der Europäische Rat billigt diese anschließend. Im Juli nimmt der Rat der Europäischen Union die länderspezifischen Empfehlungen an.

Die Mitgliedstaaten sind sodann aufgefordert, die länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen, wobei dies in der zweiten Jahreshälfte erfolgt. Am Ende des Jahres verabschieden die Mitgliedstaaten ihre Haushaltspläne.

Welche Bedeutung hat es für die Bundeswettbewerbsbehörde?

Das Europäische Semester ist nicht nur von besonderer Bedeutung für Österreich als Mitgliedstaat und damit Teil der Europäischen Union, sondern auch von spezieller Bedeutung für die Bundeswettbewerbsbehörde, da es in der Vergangenheit in seinen länderspezifischen Empfehlungen wiederholt Aussagen getroffen hat, die die Bundeswettbewerbsbehörde zu stärken.

Konsultationsprozess der Europäischen Kommission zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden

Eine wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist unerlässlich um den Wettbewerb im Binnenmarkt der EU, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Innovation sowie die Gewährleistung von Auswahlmöglichkeiten und fairen Preisen für Verbraucher aufrecht zu erhalten.

Die Europäische Kommission forderte in einem Konsultationsprozess zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden die Öffentlichkeit und Interessengruppen auf, ihre Erfahrungen zu teilen und Feedback zu möglichen legislativen Maßnahmen der EU abzugeben.

Die BWB hat dazu ebenfalls Stellung genommen. Zuvorderst gilt es die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden zu schützen und zu stärken, um die Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts sicherzustellen. Dazu sind die Behörden - und dies ist ein für die BWB zentraler Punkt - mit ausreichend Ressourcen und Personal auszustatten, um ihre Aufgaben wahrnehmen und die Arbeit effizient und flexibel erledigen zu können.

Hierbei ist die österreichische Behörde seit jeher am unteren Rand angesiedelt, wie nicht zuletzt in den länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters festgehalten wurde, etwa 2014: „Trotz der Aufstockung der Mittel für die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde ist diese im Vergleich mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten ähnlicher oder geringerer Größe immer noch deutlich unterbesetzt.“

Daran knüpfte sich die Empfehlung „[...]“, dass Österreich im Zeitraum von 2014 bis 2015 die Bundeswettbewerbsbehörde mit deutlich besseren Ressourcen ausstattet.“ Zwar enthält das aktuelle Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Legislaturperiode 2013-2018 ein Bekenntnis für den fairen Wettbewerb und moderne Strukturen der BWB, doch zeigt der mehrjährige Vergleich, dass die Ausstattung der BWB trotz stetig steigender Anforderungen finanziell und personell nur geringfügig verbessert wurde.

Für das Jahr 2016 wurden der BWB 10 zusätzliche Planstellen zugesagt und auch tatsächlich im Stellenplan des Bundes verankert. Auf der budgetären Seite kommt es 2016 allerdings nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Mittel auf € 2,97 Mio (2015: € 2,84 Mio), wovon € 2,19 Mio (2015: € 2,10 Mio) auf Personalkosten entfallen. Eine finanzielle Bedeckung der zugesicherten zusätzlichen Planstellen muss somit noch sichergestellt werden.

Im Sinne einer autonomen Personalplanung und Festlegung der Vollzugsprioritäten sollte es auch zum Wesen der Unabhängigkeit einer Wettbewerbsbehörde gehören, über die zugewiesenen Mittel weitestgehend eigenständig verfügen zu können. Einhergehend mit einer deutlichen Erhöhung der finanziellen und personellen Ausstattung der Behörde sollte daher zudem die bestehende inhaltliche Unabhängigkeit der Behörde durch eine höhere Autonomie in der Mittelverwendung gestärkt werden.

1.3. Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung

Die Beschäftigungsentwicklung in der BWB

Die BWB mit Sitz in Wien wurde im Jahre 2002 gegründet und ist in ihrer Entscheidungsfindung weisungsfrei und unabhängig. Sie wird seit 2007 vom Generaldirektor für Wettbewerb, Dr. Theodor **Thanner**, geleitet. Unterstützt wird der Generaldirektor vom Leiter der Geschäftsstelle, Dr. Peter **Matousek**, und dessen Stellvertreterin, Mag. Natalie **Harsdorf**, LL.M.

Im Jahr 2015 waren insgesamt 34 Personen, davon 25 Casehandler für die BWB im Einsatz. Von den 25 Casehandlern waren 4 Personen in Teilzeit beschäftigt.

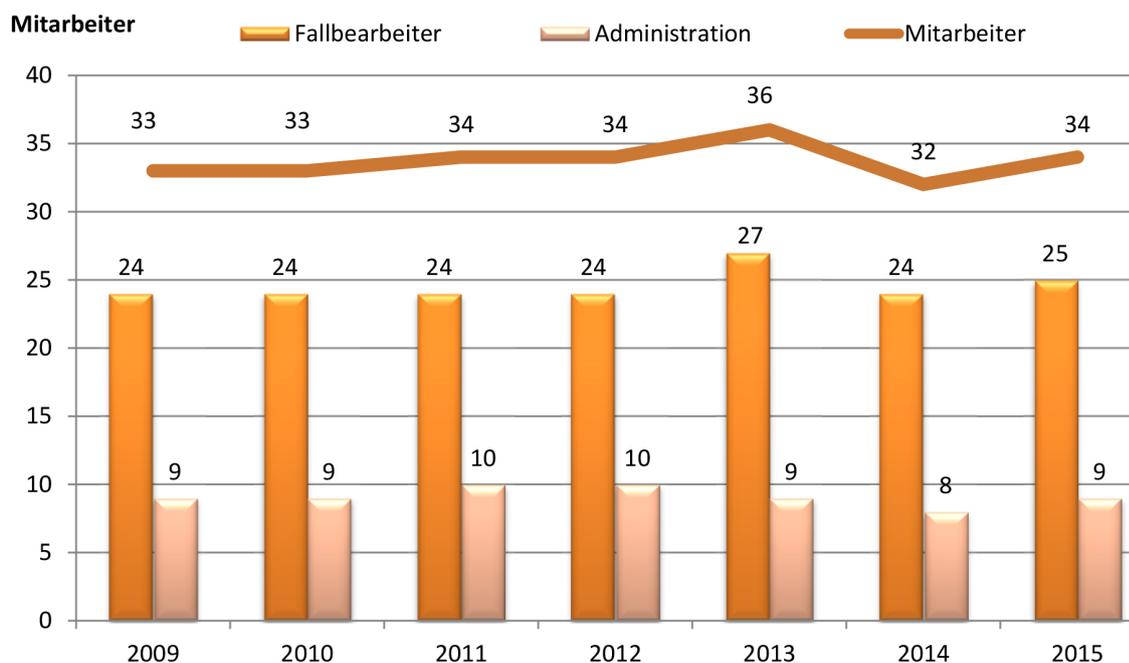
Aufteilung der 25 Case Handler nach Fachgebieten	
Bereich Recht	19
Bereich Ökonomie	5
Bereich Public Management	1

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen

	Fallbearbeiter	Administration			Summe
	A1/v1	A2/v2	A3/v3	A4/v4	
Bundesfinanzierungs-gesetz 2003	13	1	2	3	19
Bundesfinanzierungs-gesetz 2004	17	1	3	3	24
Bundesfinanzierungs-gesetz 2005	17	1	3	4	25
Bundesfinanzierungs-gesetz 2006	17	1	3	4	25
Bundesfinanzierungs-gesetz 2007-2010	24	2	3	4	33
Bundesfinanzierungs-gesetz 2011-2012	24	3	3	4	34
Bundesfinanzierungs-gesetz 2013	27	0	9	0	36
Bundesfinanzierungs-gesetz 2014	27	0	9	0	36
Bundesfinanzierungs-gesetz 2015	27	0	9	0	36

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin.
Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen sind unberücksichtigt.

Mitarbeiterentwicklung 2009-2015



Grafik: Mitarbeiterentwicklung 2009-2015

Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschl. Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin.

Job Rotation

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den öffentlichen Dienst eintreten, müssen zu Beginn eine Grundausbildungsphase durchlaufen. So müssen die Referentinnen und Referenten der BWB fünf Prüfungen zu verschiedenen Themen abgelegt und zwei Zuteilungen von je drei Monaten in anderen Dienststellen des Ministeriums bzw bei internationalen Organisationen absolviert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB haben dabei die Möglichkeit, bspw drei Monate bei der Europäischen Kommission in Brüssel zugeteilt zu werden. Dies fördert insbesondere die fachliche Kompetenz und die internationale Vernetzung.

Drei weitere Monate sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in einer Fachabteilung abzulegen. Im Jahr 2015 waren insgesamt drei Mitarbeiter auf Job Rotation.

Qualitätsmanagement - Weiterbildung

Die BWB legt Wert auf Förderung und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. An diese werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten wahren müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. die ökonomische Beratung der Unternehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der geringen personellen und budgetären Ausstattung lastet besonderer Druck auf die Bediensteten. Dem tritt die BWB im Rahmen der budgetären Möglichkeiten mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm entgegen.

So haben 2015 Ausbildungsmaßnahmen ua zu folgenden Themen stattgefunden:

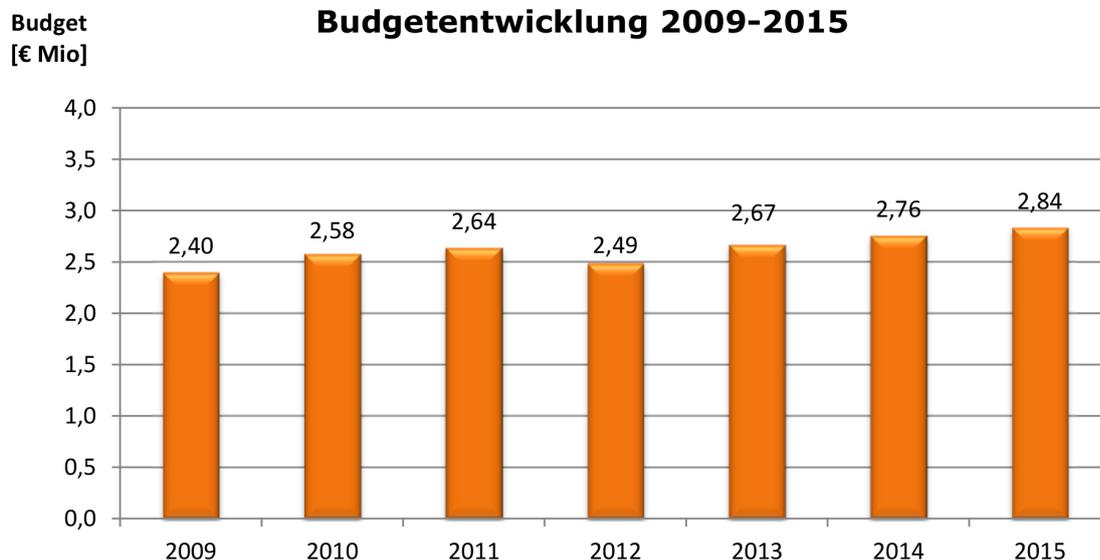
- Europarecht
- Verfahrensrecht
- Öffentliches Recht
- Strafrecht

Die BWB hat weiters mit der Europäischen Kommission ein Austauschprogramm initiiert, welches ermöglicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in die DG Competition zugeteilt werden, damit diese dort Erfahrungen sammeln können.

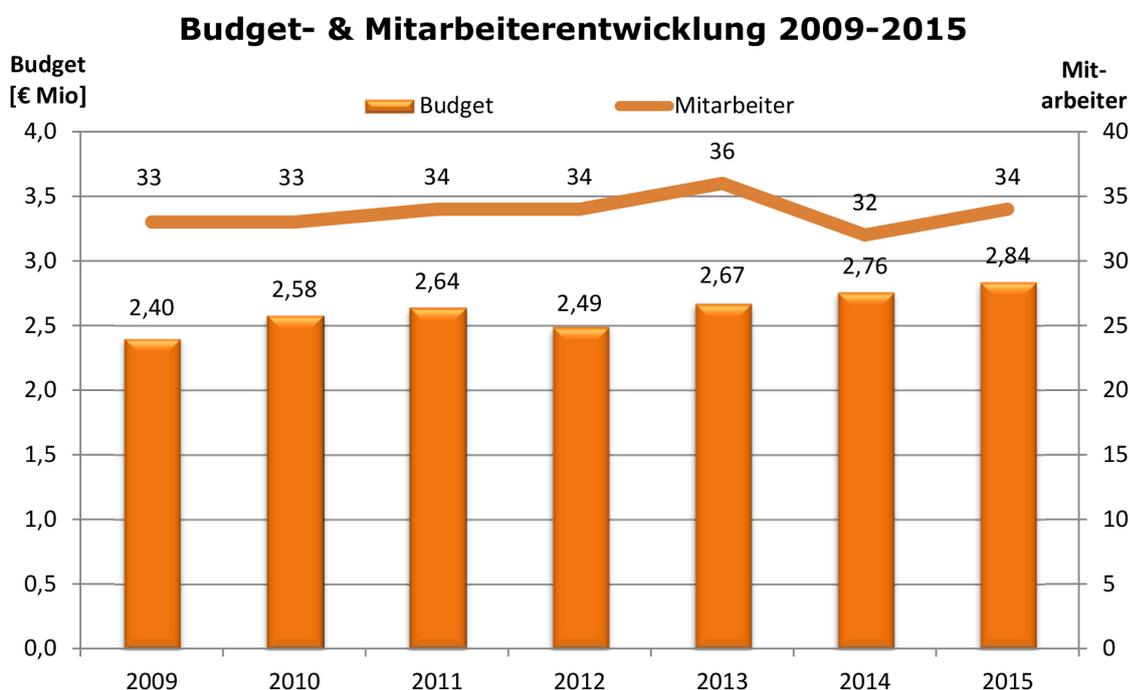
Darüber hinaus gibt es eine grundsätzliche Vereinbarung mit den österreichischen Richterinnen und Richtern in Luxemburg, nach der die BWB im Rahmen der Ausbildung, Casehandler der BWB in die Kabinette der Richterinnen und Richter entsenden kann. Bisher wurde zweimal davon Gebrauch gemacht.

Die Budgetentwicklung der BWB

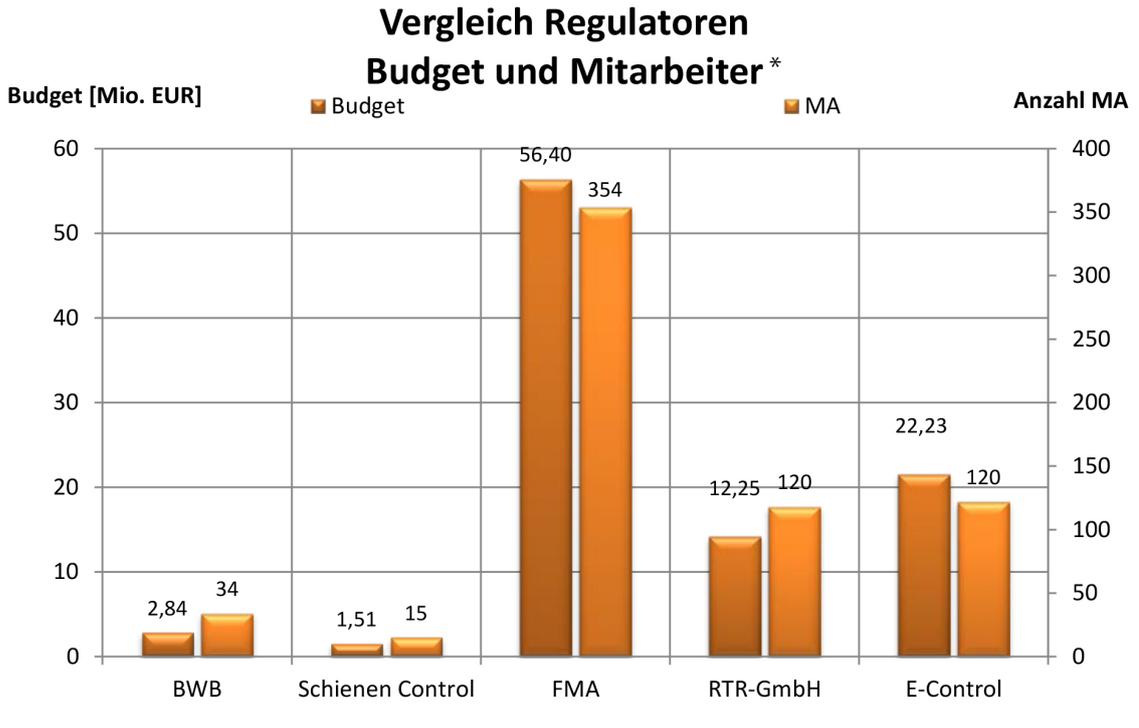
Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich wie folgt dar (Davon entfallen etwa zwei Drittel auf Personalkosten):



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB.



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschl. Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin.



Quelle: Öffentliche Angaben aus 2015 der jeweiligen Behörde.

*Zur Vergleichbarkeit wurden die Ausgaben herangezogen.

Die Einnahmen der BWB

Die durch die BWB generierten Einnahmen aus Geldbußen oder durch Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern in das allgemeine Bundesbudget.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv € 1.500 zu entrichten. Bei 366 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2015 ergibt dies Einnahmen in Höhe von € 549.000.

Allein 2015 gingen gerichtlich verhängte Geldbußen in der Höhe **€ 34.777.985⁴** auf Anträge der BWB zurück.

Geldbußen nach Jahren seit 2004 in Euro	
2004	507.000
2005	1.580.000
2006	375.000
2007	7.060.000
2008	75.590.000
2009	3.400.000
2010	1.524.000
2011	200.000
2012	1.777.110
2013	25.968.000
2014	21.981.266
2015	34.777.985
Insgesamt	174.924.111

4 Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

1.4. Internationale Kooperation

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument, um Kartellrechtsverstöße und Marktmissbräuche zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von best practices. Internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist.

Chinesisches Handelsministerium



Theodor Thanner und Ming Shang

Quelle: BWB.

Am 14.8.2015 fand ein Besuch der chinesischen MOFCOM (Handelsministerium, Anti-Monopoly Bureau), unter der Leitung des damaligen Generaldirektors Ming SHANG, bei der Bundeswettbewerbsbehörde statt.

In den Räumlichkeiten der BWB erfolgte ein Arbeitstreffen zwischen den chinesischen Gästen und dem Generaldirektor für Wettbewerb Dr. Theodor Thanner, welches sehr konstruktiv verlief. Es erfolgte ein Austausch über Behördenstruktur und Aufgaben der chinesischen und österreichischen Behörde, insbesondere im Bereich Fusionskontrolle.

Ebenso wurden Möglichkeiten einer engeren Kooperation und der Unterzeichnung eines MoU erörtert. Nach dem Arbeitsgespräch bei der BWB stattete die chinesische Delegation dem Kartellgericht im Justizpalast einen Besuch ab.

Trilaterales Treffen Österreich – Deutschland – Schweiz

Am 31.8. und 1.9.2015 fand in Wien erstmals ein trilaterales Treffen zwischen den Wettbewerbsbehörden von Österreich, Deutschland und der Schweiz statt. Das Treffen zeigte, dass sich die deutschsprachigen Behörden mit sehr ähnlichen Fällen und Herausforderungen konfrontiert sehen. Ein reger Austausch war die Folge. Weiters wurde über die Möglichkeit beraten, die Kooperation mit der Schweizer Behörde auch in der Fallarbeit weiter zu intensivieren und bilaterale Abkommen mit der Schweiz abzuschließen, insbesondere um auch vertrauliche Informationen austauschen zu können. Das Abkommen der Schweiz mit der EU, welches Ende 2014 in Kraft trat, könnte dabei als Vorbild dienen. Zum Abschluss referierten Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, und Vincent Martenet, Präsident der Schweizer Wettbewerbskommission, bei einem Competition Talk über aktuelle Fälle ihrer Behörden.



v.l.n.r.: Andreas Mundt, Sarah Furlinger, Theodor Thanner und Vincent Martenet beim Competition Talk der BWB.

Quelle: BWB.

ECN-Cartel Working Group



ECN-Cartel Working Group:

Theodor Thanner und Glykeria Demataki

Quelle: BWB

Von 8.10.-9.10.2015 richtete die Bundeswettbewerbsbehörde erstmals das Treffen für die Teilnehmer der ECN-Cartel Working Group in Wien aus. Hierbei trafen sich Vertreter zahlreicher europäischer Wettbewerbsbehörden sowie der Generaldirektion für Wettbewerb der Europäischen Kommission zum gemeinsamen Informations- und Meinungsaustausch.

Die Einleitung erfolgte durch GD Dr. Theodor Thanner und die Vorsitzende der Veranstaltung Dr. Glykeria Demataki, LL.M. (Stv. Leiterin des Unit Cartel der Generaldirektion Wettbewerb). Am ersten Tag wurde über aktuelle Fälle diverser Mitgliedstaaten referiert, beispielsweise verbotene Absprachen bei Haus-

halts- und Körperpflegemittel, in der Baubranche sowie bei Medienagenturen. Weiters wurden gesetzliche Entwicklungen aufgrund aktuell entschiedener Fälle erörtert.

Am zweiten Tag stand die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und den Staatsanwaltschaften einerseits und der Europäischen Kommission andererseits im Mittelpunkt der Veranstaltung. Dabei wurden interessante Erkenntnisse hinsichtlich Kooperationen bei Ermittlungen und Vollzug dargelegt. Die nächste ECN-Cartel Working Group außerhalb Brüssels wird in Polen stattfinden.

Euromediterranean Competition Forum (EMCF)

Das Euromediterranean Competition Forum wurde im Dezember 2011 von der Bundeswettbewerbsbehörde und UNCTAD ins Leben gerufen. Ziel ist es Erfahrungen und Wissen im Bereich des Kartellrechts auszutauschen. Im Jahr 2012 fand eine Tagung in Marokko statt. Im Rahmen des Forums wurden im Jahr 2013 zwei Workshops abgehalten. Als Nebenveranstaltung der „Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy“ fand der erste Workshop des EMCF am 11. Juli 2013 in den Räumlichkeiten des Palais des Nations zum Thema „Competition Advocacy im Euro-Mittelmeerraum“ in Genf statt. Vom 27. bis 28. November 2013 fand der zweite Workshop in Tunis statt. Bei diesem Treffen wurde vor allem die Wichtigkeit hervorgehoben, das Wettbewerbsrecht der nördlichen und südlichen Länder anzunähern und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den südlichen Ländern zu fördern. Ein weiterer Workshop wurde im Juli 2014 in Genf zum Thema Unabhängigkeit und Verantwortung von Wettbewerbsbehörden abgehalten. Zahlreiche Länder nahmen an dieser Veranstaltung teil und meldeten sich aktiv zu Wort. Aus dem Dialog wurde der Schluss gezogen, dass Unabhängigkeit für eine Wettbewerbsbehörde nur dann gewährleistet ist, wenn die Behörde finanziell und personell unabhängig agieren kann und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet wird. Das nächste Treffen wird von der Bundeswettbewerbsbehörde gemeinsam mit UNCTAD und der maltesischen Wettbewerbsbehörde in Malta im Frühjahr 2016 organisiert.

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Von 6. bis 10.7.2015 fand die 7. UN-Konferenz zum Thema Wettbewerbspolitik in Genf statt, an welcher die Bundeswettbewerbsbehörde ebenfalls teilnahm.

Im Rahmen dieser Konferenz, welche nur alle 5 Jahre stattfindet, wurde auch das 14. Treffen zu „The Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE)“ abgehalten.

Generaldirektor Dr. Thanner hielt dazu einen Vortrag zum Thema „The Role of Competition Policy in Promoting Sustainable and Inclusive Growth and Development“ und ging insbesondere darauf ein wie ein funktionierender Wettbewerb zu Wirtschaftswachstum und Effizienz führen kann. Er erläuterte unter anderem, dass man nicht nur die Faktoren wie bspw. bestimmte Märkte oder Interessensvertretungen einzeln betrachten dürfe, sondern man müsse viel mehr die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit betrachten. Weiters ging er auf mögliche Konflikte zwischen Wettbewerb und anderen Zielsetzungen ein und wie man diese vermeiden könne. Zu guter Letzt erläuterte er wie Wettbewerb eingesetzt werden könne, um Wirtschaftswachstum voranzutreiben.

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die „Organisation for Economic Cooperation and Development“ (OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee (Competition Committee) und den beiden Arbeitsgruppen „Competition and Regulation“ und „Cooperation and Enforcement“. Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagten im Jahr 2015 zweimal. Weiters fand einmal wiederum im Anschluss das Global Forum on Competition statt, bei dem auch Nicht-OECD-Mitglieder teilnehmen. Im Rahmen der Tagungen werden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die manchmal von einem Hintergrundpapier des Generalsekretariats unterstützt wird, unter <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> abgerufen werden.

Die BWB konnte sich auch im Jahr 2015 in verschiedenen Diskussionsrunden mit ihren eigenen Erfahrungen aktiv einbringen. So wurden zB in einem ersten Hearing über Across Platform Parity Agreements (APA) neben Input von drei externen Experten die verschiedenen Analyseansätze und Ergebnisse der einzelnen Wettbewerbsbehörden diskutiert. Ebenso konnte bei einem Hearing über Disruptive Innovation, bei dem Experten, u.a. Vertreter von Uber, ihre Sichtweise darlegten, diskutiert werden, welche Innovationen als „disruptive“ zu qualifizieren sind und welche Herausforderungen solche Neuerungen für Marktteilnehmer und Wettbewerbsbehörden bringen. Weiters gab es einen Round Table über die Frage, ob Wettbewerb Arbeitsplätze vernichtet oder schafft. Experten wie u.a. der ehemalige Wettbewerbskommissar und italienischer Ministerpräsident Monti, Vertreter der Weltbank und Ökonomen der OECD diskutierten dabei über den generellen Zusammenhang von Wettbewerb und Beschäftigung. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Wettbewerb zwar per se keine Arbeitsplätze schafft, jedoch die Wirtschaftspolitik beeinflusst, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen bedeutend ist. Viel hänge von den Rahmenbedingungen im Arbeitsmarkt ab, auch müsse zwischen kurz- und langfristigen Effekten auf Mikro- und Makroebene unterschieden werden. Wettbewerb sei somit eine notwendige, aber nicht alleine ausreichende Bedingung für produktive Beschäftigung. Unterschiede zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten waren bei der Frage erkennbar, ob Beschäftigungsfragen bei der Umsetzung von Wettbewerbsrecht eine Rolle spielen sollten oder nicht. So sieht zB das Gesetz einiger Entwicklungsländer auch die Prüfung vor, wie sich Zusammenschlüsse auf die Beschäftigung und möglichen Arbeitsplatzverlust auswirken. Dies ist jedoch in der Praxis oft schwer abschätzbar. Alle stimmten überein, dass eine solche Prüfung jedenfalls transparent gestaltet sein sollte.

Weitere Round Tables lieferten viele Anregungen und betrafen u.a. das Verhältnis von public and private enforcement, Kartelle bei Zwischenprodukten (intermediate goods), Fragestellungen und Bewertungsansätze in Oligopolmärkten sowie competitive neutrality.

Im Rahmen der OECD wurden jedoch nicht nur Erfahrungen zu ganz konkreten Inhalten ausgetauscht, sondern auch allgemeine Themen aufgegriffen. So wurde zB zur Unterstützung der Umsetzung der OECD-Empfehlung zur internationalen Kooperation zwischen Wettbewerbsbehörden, die 2014 in einer neuen Fassung angenommen wurde, an einer Bestandsaufnahme von Bestimmungen in existierenden internationalen Kooperationsabkommen gearbeitet.



1.5. Competition Advocacy

Das Wort „Advocacy“ kommt aus dem angloamerikanischen Raum. Damit ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der restriktiven Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

Die Competition Talks der BWB

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat 2012 mit der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungsreihe „Competition Talk“ eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Gerichten und Behörden zu wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet. In dieser Veranstaltungsreihe werden zu verschiedenen kartell- und wettbewerbsrechtlich relevanten Themen, Vorträge gehalten und im Anschluss diskutiert. 2015 hatte die BWB insgesamt mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Competition Talks, bei welchen über 15 Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen referierten.



COMPETITION TALKS

Competition Talks der BWB seit deren Einführung	
1. Competition Talk	Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht am 23. Oktober 2012
2. Competition Talk	Hausdurchsuchungen - rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen am 27. November 2012
3. Competition Talk	Printlandschaft in Österreich: Wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke am 29. Januar 2013
4. Competition Talk	Wettbewerbsmonitoring: Neues Instrument im Kartellrecht. Gestaltungsmöglichkeiten und Erwartungen am 19. März 2013
5. Competition Talk	Das neue Kronzeugenhandbuch am 30. April 2013
6. Competition Talk	Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten? am 18. Juni 2013
7. Competition Talk	Franchising - ein zulässiges Kartell? am 8. Oktober 2013
8. Competition Talk	Die Rolle von Gutachtern im kartellrechtlichen Verfahren am 5. November 2013
9. Competition Talk	Aktuelle kartellrechtliche Judikatur in der Praxis am 25. Februar 2014
10. Competition Talk	Compliance & Kartellrecht Status quo - quo vadis? am 1. April 2014
11. Competition Talk	Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen am 3.6.2014
12. Competition Talk	Follow-up: Hausdurchsuchungen am 23. September 2014
13. Competition Talk	Das Kartellrecht aus Sicht des Justizministeriums am 28. Oktober 2014
14. Competition Talk	The New Directive on Private Enforcement on EU Competition Law: the Way forward in its Implementation am 6. November 2014
15. Competition Talk	Die freien Berufe auf dem Prüfstand des Wettbewerbs am 16. Februar 2015
16. Competition Talk	Online Handel im Fokus der Wettbewerbsbehörden am 21. April 2015
17. Competition Talk	Wettbewerb und Gesetzliche Krankenversicherungen - Ein natürliches Spannungsfeld? am 30. Juni 2015
18. Competition Talk	Aktuelles zum Kartellrecht aus Deutschland, Schweiz und Österreich am 1. September 2015
19. Competition Talk	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht am 26. November 2015 (erstmalig in Graz)
20. Competition Talk	Wettbewerb, Produktivität und Wirtschaftsentwicklung am 15. Dezember 2015

Publikationen & Vorträge

Die Referentinnen und Referenten der BWB veröffentlichen regelmäßig Beiträge in österreichischen und internationalen Fachpublikationen.

Im Jahr 2015 wurden mehr als 30 Vorträge und Seminare in verschiedenen Institutionen wie Universitäten, Interessensvertretungen, Fachveranstaltungen und auf internationalen Tagungen gehalten.

Die **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (ÖZK)** herausgegeben von Dr. Norbert Gugerbauer, Dr. Alfred Mair und Dr. Theodor Thanner bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Zeitschrift beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis. Die ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache und erscheint 6 Mal im Jahr.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2015
Dominik Erharter /Natalie Harsdorf /Anastasios Xeniadis , Vertikale Preisbindung: Kein Graubereich! - Teil 2, ÖZK 2015, 3
Barbara Seelos , 14. Competition Talk: "The New Directive on Private Enforcement on EU Competition Law: the Way forward in its Implementation", ÖZK 2015, 15
Sarah Fürlinger /Philipp Maunz , Competition Conference 2014: Best practices in investigations, ÖZK 2015, 18
Philipp Maunz /Viktoria Michlits , 15. Competition Talk der BWB: "Die freien Berufe auf dem Prüfstand des Wettbewerbs", ÖZK 2015, 64
Sarah Fürlinger , Das war der erste BWB Moot Court in Österreich, ÖZK 2015, 106
Philipp Maunz /Ralph Taschke , 16. Competition Talk der BWB: "Online-Handel im Fokus der Wettbewerbsbehörden", ÖZK 2015, 140
Philipp Maunz , 17. Competition Talk der BWB: "Wettbewerb und gesetzliche Krankenversicherungen - Ein natürliches Spannungsfeld?", ÖZK 2015, 144
Philipp Maunz /Sigrid Tresnak , 18. Competition Talk der BWB: "Aktuelles zum Kartellrecht aus Deutschland, Schweiz und Österreich, ÖZK 2015, 208
Maximilian Diem /Anastasios Xeniadis , Verwaltungsgerichtshof bestätigt die Entscheidung des UVS-Salzburg: Vorgehen der BWB rechtmäßig!, ÖZK 2015, 111
Barbara Seelos /Natalie Harsdorf , Veni, vidi, VI(N)CI?, ÖZK 2015, 149
Maximilian Diem /Beatrix Krauskopf /Anastasios Xeniadis , Verwaltungsgerichtshof zur IT-Sicherung im Rahmen kartellgerichtlicher Untersuchungen, ÖZK 2015, 178
Maximilian Diem /Luca Schicho /Sebastian Schmid /Anastasios Xeniadis , Geldbuße verzehnfacht: KOG bestätigt Unzulässigkeit und Schädlichkeit vertikaler Preisabsprachen und signalisiert höhere Geldbußen, ÖZK 2015, 220

Weitere Publikationen

Die Referentinnen und Referenten der BWB publizieren nicht nur in der ÖZK, sondern auch in anderer einschlägiger Literatur.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in anderer Fachliteratur 2015
Beatrix Krauskopf /Luca Schicho , Die Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie – eine Herausforderung für alle Beteiligten, VbR 2015, 172
Luca Schicho /Anastasios Xeniadis , Einvernehmliche Verfahrensbeendigung in Kartellverfahren, ZWF 2015, 159

Der erste Kartellrecht Moot Court

Die Bundeswettbewerbsbehörde veranstaltete gemeinsam mit der Partnerkanzlei Dorda Brugger Jordis (DBJ) und ELSA (European Law Students' Association) den ersten deutschsprachigen Moot Court zu Kartellrecht in Europa.

Interessierte Studierende konnten sich für den Kartellrecht Moot Court bewerben. Sechs Teams bestehend aus jeweils drei Personen von sechs Universitäten nahmen daran teil. Die Teams wurden von weiteren Partnerkanzleien sowie Professorinnen und Professoren bei der Einbringung des Schriftsatzes und bei der mündlichen Verhandlung unterstützt.



Die Teams und die Jury während der Verhandlung.

Quelle: BWB

Folgende Teams gingen an den Start:

- Team WU Wien mit Unterstützung von Haslinger | Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH und Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)
- Team Wien mit Unterstützung von bpv Hügel Rechtsanwälte OG
- Team Graz mit Unterstützung von Eisenberger & Herzog Rechtsanwälte GmbH
- Team Innsbruck mit Unterstützung von Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH
- Team Linz mit Unterstützung von Hintermayr & Partner Rechtsanwälte und Univ.-Prof. Dr. Eveline Artmann
- Team Salzburg mit Unterstützung von Berger Daichendt Grobovschek Rechtsanwälte OG und O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schuhmacher



Bestes Team (WU Wien)

Quelle: BWB

Nach Ende der Bewerbungsfrist wurden die besten Studentinnen und Studenten ausgewählt. Das Los entschied, welches Team die Position des Antragstellers bzw. des Antragsgegners übernahm. So durften das Team Linz gegen das Team Wien, Team Salzburg gegen das Team Innsbruck sowie die das Team Graz gegen das Team WU Wien antreten.

Die mündliche Verhandlung fand am 20. Mai 2015 in den Räumlichkeiten von DBJ statt. Die Jury bestand aus Natalie Harsdorf (BWB), die den Vorsitz übernahm, Luca Schicho (BWB), Lars Maritzen (DBJ) und Philipp Böhler (DBJ).



Beste(r) Redner Alexander Sporer vom Team Innsbruck

Quelle: BWB

Die Bewertung der Schriftsätze und der mündlichen Verhandlung erfolgte nach festgelegten Kriterien. Dabei spielten ua die Sachverhalts- und Rechtsanalyse, Argumentation, Rhetorik, Teamarbeit und das Zeitmanagement der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine wesentliche Rolle. Gewonnen hat das Team WU Wien mit Veronika Treitl, Dominik König und Sang Wha Lee. Als bester Redner konnte Alexander Sporer vom Team Innsbruck die Jury überzeugen.

Ziel der Bundeswettbewerbsbehörde war es, bei den Studierenden das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken. Der Kartellrecht Moot Court wird 2016 wieder stattfinden.

2. Zusammenschlüsse

Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 366 Zusammenschlüsse angemeldet. Das sind 44 Zusammenschlüsse mehr als im Vorjahr.

Zusammenschlüsse müssen dann angemeldet werden, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss weltweit insgesamt mehr als € 300 Millionen, im Inland insgesamt mehr als € 30 Millionen und mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als € 5 Millionen an Umsatzerlösen erzielen (§ 9 Abs. 1 KartG).

98,6% der angemeldeten Zusammenschlüsse (361 Fälle) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

1,4 % (5 Fälle) der Zusammenschlüsse wurden in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Mit anderen Worten, die BWB und/oder der Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag.

In vielen Fällen wurde deswegen ein Prüfungsantrag gestellt, da die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, um die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

EU-Zusammenschlüsse

Im Jahr 2015 wurden weiters insgesamt 337 EU-Zusammenschlüsse von der BWB bearbeitet.

703 Zusammenschlüsse geprüft

Gesamt wurden daher insgesamt 703 Zusammenschlüsse von der BWB geprüft. Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich 28 Zusammenschlüsse im Jahr 2015.

2.1. Zusammenschlussstatistik

Zusammenschlussstatistik 2010 bis 2015						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anmeldungen insgesamt	238	281	307	299	322	366
Phase I						
Fristablauf	182	226	251	246	276	328
Prüfungsverzicht	41	43	45	39	38	29
Zurückziehung d. Anmeldung	5	3	6	4	5	3
Sonstiges	0	0	0	0	0	1
Fallabschluss in Phase I	228	272	302	289	319	361
das sind in % der Anmeldungen	95,8 %	96,7 %	98 %	96,7 %	99 %	98,6 %
Phase II						
Zurückziehung der Anmeldung	2	2	0	2	0	0
Prüfungsantragsrückziehung	5	4	4	1	2	0
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	7	6	4	3	2	2
Untersagung durch KG	0	0	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	1	2	0	1
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	0	4	1	1
Sonstige KG-Entscheidung	1	2	0	1	0	1
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	2	3	1	7	1	3
Fälle offen	1	1	0	0	0	2
Summe Phase II Fälle	9	9	5	10	3	5
das sind in % der Anmeldungen	3,7 %	3,3 %	2 %	3,3 %	1 %	1,4 %
Prüfungsanträge BWB	7	9	4	10	3	4
Prüfungsanträge BKartAnw	7	4	3	8	3	5

2.2. Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor oder ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der Bundeswettbewerbsbehörde, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden.

2.3. OBI/bauMax (BWB/Z-2791)

Im Zuge der geordneten Liquidierung der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Bau- und Heimwerkermarktkette bauMax beabsichtigte die deutsche OBI-Gruppe die Übernahme der Mehrheit der österreichischen bauMax-Standorte (sowie weiterer Standorte in Tschechien, der Slowakei und in Slowenien). Auch die OBI-Gruppe betreibt - teils im Wege eigener Standorte, teils im Rahmen eines Franchise-Systems - Bau und Heimwerkermärkte in Österreich.

Hinsichtlich des österreichischen Transaktionsteils beantragte die Erwerberin am 22.7.2015 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission sowie der BWB die (Teil-)Verweisung gem Art. 4 Absatz 4 FKVO zur Prüfung im nationalen Zusammenschlusskontrollverfahren.

Schon während des laufenden Verweisungsverfahrens und noch vor Einbringung der nationalen Anmeldung am 1.9.2015 standen die Amtsparteien in engem Kontakt mit den Verfahrensparteien, um im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Veräußerin und die betroffenen Arbeitnehmer möglichst rasch Rechtsklarheit herzustellen.

Als Ausgangspunkt der Betrachtungen konnte festgestellt werden, dass sich die Mehrheit der transaktionsgegenständlichen bauMax-Standorte in Regionen befand, in denen OBI bisher nicht vertreten war, es also durch den Zusammenschluss zu keinen Marktanteilsadditionen kommen konnte. Relevante Überschneidungen bestanden somit in einzelnen Ballungsräumen. Zur näheren wettbewerbsrechtlichen Beurteilung veranlasste die BWB die Durchführung einer Kundenbefragung durch ein unabhängiges Marktforschungsinstitut.

Die Ergebnisse dieser Befragung legten nahe, dass von einem eigenen sachlich relevanten Markt für Baumärkte (Vollsortimenter) auszugehen ist, und Teilsortimenter (zB Werkzeugmärkte, Gartencenter, Baustoffhandel) sowie andere Vertriebskanäle (insb. Internet) nur in untergeordnetem Ausmaß Wettbewerbsdruck ausüben. In räumlicher Hinsicht wurde die Annahme von Regionalmärkten mit einer Anfahrtszeit von ungefähr zwanzig Minuten weitgehend bestätigt. Außerdem konnten durch die Befragung Einsichten in die Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Standorten der Erwerberin, der Veräußerin sowie dritter Wettbewerber gewonnen werden.

Im Ergebnis war nicht davon auszugehen, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden würde. Zu dieser Bewertung trug teilweise auch bei, dass es regional durch Übernahme anderer ehemaliger bauMax-Standorte auch zu Markteintritten durch dritte Wettbewerber kam. Der angemeldete Zusammenschluss konnte somit nach eingehender Prüfung bereits in der ersten Verfahrensphase freigegeben werden.

Unternehmen	Filialen übernommen
Obi	49
Hagebau	6
Hornbach	1

2.4. Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Wien/Grünes Kreuz (BWB/Z-2736)

Am 20.7.2015 wurde bei der BWB der Zusammenschluss Österreichisches Rotes Kreuz Wien/Grünes Kreuz - Rettung und soziale Dienste gemeinnützige GmbH angemeldet. Innerhalb der 14 tägigen Stellungnahmefrist gingen mehrere schriftliche Äußerungen von durch den Zusammenschluss betroffenen Unternehmen ein.

Ziel des Zusammenschlusses war der beabsichtigte Erwerb des Vereines Grünes Kreuz durch den Wiener Landesverband des Roten Kreuzes. Vor der Durchführung des Zusammenschlusses sollte der Geschäftsbetrieb Rettung - Verein Grünes Kreuz in die bis dahin inoperative Gesellschaft Grünes Kreuz-Rettung und soziale Dienste gemeinnützige GmbH (Zielgesellschaft) sowie deren Tochtergesellschaft eingebracht werden. Das Wiener Rote Kreuz sollte in der Folge 100 % der Anteile der Zielgesellschaft erwerben.

Als sachlich relevanter Markt wurden folgende Bereiche des Gesundheits - und Sozialwesens als vom Zusammenschluss betroffen definiert: Ambulanzdienste, Rettungs- und Krankentransportwesen und Kurswesen.

Betreffend der geographischen Marktabgrenzung gingen die Anmelder von einer jeweils bundeslandweiten Marktabgrenzung aus. Betroffen waren daher die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Wien.

Hinsichtlich der geographischen Marktabgrenzung gab es allerdings auch Elemente, welche für einen österreichweiten Markt sprachen. Das Österreichische Rote Kreuz ist in allen betroffenen Marktsegmenten mit hohen Marktanteilen im gesamten Bundesgebiet vertreten und daher als Marke ein ökonomisch sehr einflussreicher Faktor.

Die Amtsparteien beantragten am 17.8.2015 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht. Zur Klärung der aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Fragen wurde vom Kartellgericht ein Gutachter bestellt.

Zusammenfassend haben sich das Rote Kreuz und Grünes Kreuz - Rettung und soziale Dienste gemeinnützige GmbH zur Einhaltung auf folgende Auflagen geeinigt:

- Kein Erwerb der Geschäftsbereiche Niederösterreich und Steiermark durch das Wiener Rote Kreuz.
- Strukturelle Trennung der gewerblichen Geschäftsaktivitäten des Vereines Grünes Kreuz durch das Rote Kreuz.
- Weisungsfreiheit der Geschäftsführung der Grünes Kreuz Gesellschaft in Bezug auf die Produktgestaltung, Angebotslegung und Preisgestaltung.
- Berichtspflicht gegenüber der Wettbewerbsbehörde zu den im Geschäftsbereich Krankentransport/Krankenbeförderung verrechneten Tarifen und die in Bezug auf die 5 umsatzstärksten Aufträge im Geschäftsbereich Ambulanzdienste verrechneten Tarife. Am 3.11.2015 wurde vom Kartellgericht der Zusammenschluss unter Auflagen genehmigt. Die Amtsparteien verzichteten auf ein Rechtsmittel.

2.5. Brau Union/Vereinigte Kärntner Brauereien (BWB/Z-2495)

Am 14.11.2014 meldete Brau Union AG („Brau Union“) den Wechsel von gemeinsamer auf alleinige Kontrolle über das Brauereigeschäft der Vereinigten Kärntner Brauereien AG („VKB“) bei der Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschluss an (vgl Bekanntmachung der BWB vom 14.11.2014).

Ausweislich des Vortrags der Zusammenschlusswerber liegt das vornehmliche Ziel des Zusammenschlusses darin, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Brauereigeschäftes von VKB durch umfassende Modernisierungen und die Nutzung von Synergien (insb bei Logistik und Lagerhaltung, aber auch in anderen Bereichen) zu stärken.

Vor Ablauf der 4-wöchigen Prüfungsfrist stellten sowohl die Bundeswettbewerbsbehörde als auch der Bundeskartellanwalt aufgrund der Marktkonzentration in der Region Kärnten / Osttirol einen Antrag auf vertiefte Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch das Kartellgericht gemäß § 12 KartG. Ein mit Brau Union und VKB erarbeitetes Auflagenpaket wurde anschließend einer Marktbefragung und einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Marktbefragung rd 100 Auskunftsverlangen von Abnehmern aus dem Lebensmitteleinzelhandel und der Gastronomie sowie von Mitbewerbern von Brau Union und VKB eingeholt. Im Ergebnis wurden die akkordierten Auflagen von der breiten Mehrheit der Befragten als ausreichend erachtet bzw bereits der Zusammenschluss an sich als unproblematisch eingestuft. Die wenigen von den Befragten aufgeworfenen Bedenken wurden – soweit wettbewerbsrechtlich relevant – nach Ansicht der Amtsparteien in den Auflagen hinreichend berücksichtigt.

Zusammenfassend haben sich Brau Union und VKB zur Einhaltung folgender Auflagen verpflichtet:

- Fortführung des Brauereigeschäftes der VKB – unter Beibehaltung des Brauereistandortes in Villach – im bestehenden Umfang für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren (Bestandsgarantie);
- Getrennter Marktauftritt von Brau Union und VKB am Verkaufsmarkt unter Beibehaltung der bestehenden Verkaufsstrukturen;
- Verlängerung der Bestandsgarantie sowie des getrennten Marktauftrittes auf insgesamt 8 Jahre bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen;
- Akquisitionssperre von Braustätten und Getränkegroßhändlern durch Brau Union im Bundesland Kärnten sowie im Bezirk Lienz (Osttirol) für die (unbedingte) Dauer von 8 Jahren.

Unter Einhaltung der oben skizzierten Auflagen hat das Kartellgericht den gegenständlichen Zusammenschluss am 24.2.2015 in einer öffentlichen Tagsatzung nicht untersagt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

2.6. Europapier International/PaperNet

(BWB/Z-2695, BWB/Z-2751)

Im Gefolge der Insolvenz der PaperNet GmbH meldete die zur Heinzl-Gruppe gehörende Europapier International AG den Erwerb des Geschäftsbereiches „Werbetechnik“ am 19.6.2015 als Zusammenschluss bei der BWB an. Da es in diesem Bereich keine Überschneidungen gab, konnte das Verfahren rasch durch vorzeitigen Prüfungsverzicht beendet werden.

Die PaperNet GmbH war neben dem Geschäftsfeld Werbetechnik allerdings, ebenso wie die Europapier-Gruppe, auch im Bereich des Papiergroßhandels tätig gewesen. Die Amtsparteien hatten Europapier ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen die ursprünglich angepeilte Übernahme auch dieses Bereiches mitgeteilt.

Am 31.7.2015 meldete Europapier (vorsorglich) den Erwerb auch eines Teils des Papiergroßhandelsgeschäftes als Zusammenschluss bei der BWB an. Die Amtsparteien stellten Prüfungsanträge, weil sie in der Zusammenschau mit bereits erworbenen Einzel-Assets aus dem Bereich Papiergroßhandel sowie im Zuge des Erwerbs der Werbetechnik erworbener nicht klar trennbarer Vermögensteile, den Erwerb eines wesentlichen Unternehmensteiles verwirklicht sahen, gegen den inhaltliche Bedenken bestanden.

Mit Beschluss vom 6.10.2015 wies das Kartellgericht die Anträge der Amtsparteien gemäß wegen Nichtvorliegens eines anmeldebedürftigen Zusammenschlusses zurück; geprüft werden könne nämlich stets nur das konkret angemeldete Vorhaben; dieses erfülle aber nicht die Schwelle der Anmeldebedürftigkeit. Allerdings führte das Kartellgericht aus, dass die ursprüngliche Anmeldung insofern unvollständig gewesen sei, als die möglichen Auswirkungen der erworbenen Assets daraus nicht erkennbar waren. Ebenso vertrat das Kartellgericht die Auffassung, dass bei Vorliegen eines Gesamtvorhabens bereits beabsichtigte weitere Schritte bereits gemeinsam mit dem ersten Schritt anzugeben sind.

Zur endgültigen Klärung der daraus erwachsenden Rechtsfragen, wie etwa Umfang der Anmeldeverpflichtung, verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses und unrichtige/irreführende Angaben in einer Anmeldung, sind derzeit mehrere Verfahren anhängig.

2.7. Zielpunkt

(BWB/Z-2931, BWB/Z-2936, BWB/Z-2945, BWB/Z-2951)

Infolge der Insolvenz der Handelskette Zielpunkt Ende November 2015 hat die Bundeswettbewerbsbehörde nach intensiven Gesprächen mit dem Bundeskartellanwalt, Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie branchenfremden Unternehmen bereits rasch erste Ergebnisse erzielen können.

Anfang des Jahres 2016 meldeten dennree, Hofer, Rewe, Spar und Lidl Zusammenschlussanmeldungen bei der BWB an. Die von dennree, Hofer und Lidl angemeldeten Zusammenschlüsse wurden von den Amtsparteien durch Abgabe eines Prüfungsverzichts aus wettbewerblicher Sicht freigegeben.

Der von REWE angemeldete Zusammenschluss wurde unter Abgabe substantieller Auflagen seitens REWE für 25 Filialen aus wettbewerblicher Sicht freigegeben. Hinsichtlich des geplanten Erwerbs von 5 Filialen wurde das Vorhaben von REWE zurückgezogen.

Der von der SPAR angemeldete Zusammenschluss wurde von den Amtsparteien durch Abgabe eines Prüfungsverzichts und unter Abgabe substantieller Auflagen seitens SPAR für 27 Filialen aus wettbewerblicher Sicht freigegeben. Hinsichtlich des geplanten Erwerbs von 1 Filiale wurde das Vorhaben von SPAR zurückgezogen.

Die Auflagen sind auf der Homepage der BWB abrufbar. Einen detaillierten Beitrag wird es im Tätigkeitsbericht 2016 geben.

Unternehmen	Filialen übernommen
SPAR	27
REWE	25
Hofer	11
Lidl	9
Etsan	8
dennree	7
dm	7
Bipa	4
Fressnapf	2
MTH Retail Group (Libro, Pagro)	1
Stand: 31.3.2016	

2.8. Verbotene Durchführungen

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb (BWB/Z-1406)

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht verhängte mit Beschluss vom 8.7.2015 (29 Kt 28/14) über die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) wegen der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses in Form der Nichteinhaltung einer im Rahmen eines Zusammenschlusses abgegebenen Verpflichtungszusage eine Geldbuße von € 40.000. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Am 6.4.2011 wurde bei der BWB die Übernahme des Geschäftsanteiles der Porr Solutions Immobilien- und Infrastrukturprojekte GmbH durch die GKB an dem vormaligen Gemeinschaftsunternehmen LTE Logistik- und Transport-GmbH (LTE) als Zusammenschlussvorhaben angemeldet. Die GKB beabsichtigte den Erwerb eines weiteren Geschäftsanteils an der LTE im Ausmaß von 50% des Stammkapitals. Durch diesen Vorgang sollte die GKB Alleingesellschafterin der LTE werden.

Mit Schriftsatz vom 4.5.2011 stellte die BWB einen Antrag auf Prüfung des Zusammenschlusses gemäß § 11 Abs 1 KartG 2005. Um wettbewerbsrechtliche Bedenken hintanzuhalten, gab der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber der BWB eine Verpflichtungserklärung ab. Darin verpflichtete er sich ua, durch entsprechende Ausübung der Gesellschafterrechte dafür Sorge zu tragen, dass die im Zuge des Zusammenschlusses erworbene zusätzliche Beteiligung von 50% der Anteile an der LTE binnen 18 Monaten ab zivilrechtlicher Wirksamkeit des Anteilserwerbs durch die Antragsgegnerin wieder abgegeben würden. Diese Frist sollte aus bestimmten Gründen um bis zu zwölf Monate überschritten werden können. In der Verpflichtungserklärung erklärte die GKB, dieser Verpflichtung des BMVIT beizutreten. Aufgrund der Abgabe der Verpflichtungserklärung zog die BWB ihren Prüfungsantrag an das Kartellgericht zurück, worauf das Kartellgericht das Prüfungsverfahren mit Beschluss einstellte. Die Verpflichtungserklärung hätte bis spätestens 8.2.2014 umgesetzt sein müssen. Da dies nicht geschehen war, stellt die BWB gemäß § 29 Z 1 lit a iVm § 17 Abs 2 KartG 2005 den Antrag, über die GKB wegen Verstoßes gegen das Durchführungsverbot des § 17 KartG 2005 eine Geldbuße in Höhe von € 40.000 zu verhängen.

Die GKB gestand im Rahmen eines der BWB gegenüber abgegebenen Anerkenntnisses eine verbotene Durchführung mit zumindest geringem Verschulden infolge der Nichterfüllung der Verpflichtung zum Verkauf von 50% der Anteile an der LTE innerhalb der vorgesehenen Frist zu. Es wurde vom Kartellgericht mittels Beschluss eine Geldbuße in Höhe von € 40.000 über die GKB verhängt.

Bei der Bemessung der Geldbuße wurden von der BWB der kurze Deliktszeitraum und das geringe Verschulden der GKB berücksichtigt.

Ankerbrot AG (BWB/Z-2304)

Das Kartellgericht verhängte am 27.1.2015 (27 Kt 65, 67/14) gegen die Ankerbrot AG eine Geldbuße in der Höhe von EUR 20.000 wegen Verstoßes gegen das Durchführungsverbot (§ 29 Z1 lit a iVm § 17 Abs 1 KartG).

Die Antragsgegnerin verstieß gegen das Durchführungsverbot, indem sie

1. am 4.2.2014 durch Löschung der selbständigen Vertretungsbefugnis des einzigen Vorstandsmitglieds der Ankerbrot Aktiengesellschaft und der gleichzeitigen Bestellung eines weiteren Mitglieds in diesen Vorstand aufgrund der Personengleichheit mit der Ancora Holding GmbH den Zusammenschlusstatbestand des § 7 (1) Z 4 KartG erfüllt hat und durch die gemeinsame Unterzeichnung des entsprechenden Firmenbuchantrages vom 4.2.2014 auch mindestens eine Durchführungshandlung gesetzt hat, die bis zur Genehmigung des Zusammenschlusses am 4.7.2014 eine rechtswidrige Durchführung eines Zusammenschlusses bewirkte, sowie

2. die Ancora Holding GmbH am 1.5.2014 in rechtswidriger Form (zumindest die gemeinsame) Kontrolle über die Salos Beteiligungsverwaltungs GmbH und somit auch über Ankerbrot Aktiengesellschaft erworben hat, indem an die Ancora Holding GmbH 60% der Gesellschaftsanteile der die Ankerbrot Aktiengesellschaft alleine haltenden Salos Beteiligungsverwaltungs GmbH von der Famos GmbH übertragen wurde, wodurch dieser Zusammenschluss ebenfalls in rechtswidriger Form bis zum 4.7.2014 durchgeführt wurde.

Die verbotene Durchführung endete am 4.7.2014 durch die nachträgliche Genehmigung des Zusammenschlusses, der am 18.6.2014 angemeldet worden war.

Bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße wurde mildernd berücksichtigt, dass die Dauer der Rechtsverletzung nur rund 5 Monate betrug, keine Bereicherung feststellbar war, der zu beurteilende Sachverhalt komplex und in seiner rechtlichen Tragweite nicht leicht durchschaubar war, der Zusammenschluss nicht den Erwerb der alleinigen Kontrolle, sondern lediglich der Mitkontrolle durch den „Formaltatbestand“ der Personengleichheit umfasste, dass es sich um ein untersagungsfernes Zuwiderhandeln gegen eine bloße Formvorschrift handelte und dass die Antragsgegnerin die Rechtsverletzung aus eigenem Antrieb durch die Anmeldung des Zusammenschlusses beendete.

21 Centrale Partners SA (BWB/A-1374)

Über Anträge der beiden Amtsparteien verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 15.1.2015 über 21 Centrale Partners SA (21 CP) eine Geldbuße in Höhe von € 30.000, weil diese gegen Verpflichtungszusagen verstoßen hatte, die sie im Zusammenschlussverfahren BWB/Z-721 gegenüber den Amtsparteien abgegeben hatte.

Im Jahr 2008 hatte das Private Equity Unternehmen 21 CP kontrollierende Beteiligungen an zwei Herstellern vierrädriger Leicht-Kfz erworben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der zweiten Beteiligung hatten die Amtsparteien Prüfungsanträge gestellt, die in der Folge aufgrund der Abgabe von Verpflichtungszusagen zurückgezogen wurden.

Im nunmehrigen Verfahren ging es um Verstöße gegen Berichtspflichten an die Amtsparteien sowie die Verpflichtung zur Bewerbung eines preisgünstigen Einstiegsmodells im Kalenderjahr 2011.

Anzumerken ist, dass es sich bereits um den zweiten Verstoß gegen die Verpflichtungszusagen gehandelt hatte. Schon mit Beschluss vom 24.3.2011 hatte das Kartellgericht eine Geldbuße in Höhe von € 200.000 wegen ähnlicher, allerdings qualitativ und quantitativ schwerer wiegender Verstöße verhängt.

VAMED Management und Service GmbH & Co KG (BWB/A-1444)

Der Oberster Gerichtshof als Kartellobergericht hat am 8.10.2015 gegen die VAMED Management und Service GmbH & Co KG, eine Geldbuße in der Höhe von € 155.000 wegen Verstoßes gegen das Durchführungsverbot verhängt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Beantragt hatte die Geldbuße die BWB wegen der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses in Form der Nichteinhaltung einer im Rahmen des Zusammenschlusses abgegebenen Verpflichtungszusage.

Konkret ging es dabei um einen von der VAMED abgeschlossenen Managementvertrag samt Erwerb von 49 Prozent der Anteile an der NRZ BetriebsgesmbH, die bis 2010 im alleinigen Eigentum der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) stand.

Das KOG führte aus, dass es sich dabei sowohl um einen Anteilserwerb als auch einen Kontrollerwerb im Sinne des § 7 Abs 1 Z 2 und 3 Kartellgesetz. Auch die Umsatzschwellen des § 9 KartG seien erreicht worden. Weiters war die Anmeldung des Vorhabens bis zum Bußgeldantrag der BWB nicht erfolgt, obwohl das Unternehmen bereits im Juni 2013 auf die verbotene Durchführung hingewiesen worden war.

Das Kartellgericht verhängte in erster Instanz die beantragte Geldbuße und ging in rechtlicher Hinsicht davon aus, dass es auf die Unternehmenseigenschaft der SVA nicht ankomme, jene der NRZ BetriebsgesmbH aber zu bejahen sei. Dem darauffolgenden Rekurs leistete der OGH keine Folge und bestätigte die Rechtsansicht der BWB.

W. Hamburger GmbH (BWB/Z-2449)

Über die W. Hamburger GmbH wurde vom Kartellgericht wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum vom 2.6.2014 bis 9.10.2014 auf Antrag der BWB eine Geldbuße in Höhe von € 40.000 verhängt.

Der Bundeskartellanwalt schloss sich dem Vorbringen und dem Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde an. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Die W. Hamburger GmbH hat 100 % der Kommanditanteile an der Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co KG mit Sitz in Gelsenkirchen (Deutschland) erworben. Wie die W. Hamburger GmbH in einem gegenüber der BWB abgegebenen Anerkenntnis zugestanden hat, ist der Zusammenschluss am 2.6.2014 durch Übertragung der Kommanditanteile durchgeführt worden. Die Anmeldung des Zusammenschlusses in Österreich ist zunächst unterblieben, weil von den von der W. Hamburger GmbH in Deutschland befassten Juristen eine Anmeldebedürftigkeit in Österreich verneint worden ist. Die Tatbestandselemente der in § 9 Abs 2 KartG normierten Ausnahme von der Anmeldepflicht sind unrichtig als alternative und nicht als kumulative Voraussetzungen verstanden worden. Deshalb ist der Zusammenschluss erst am 18.9.2014 bei der BWB angemeldet worden. Das Durchführungsverbot ist am 9.10.2014 durch Abgabe eines Prüfungsverzichts beider Amtsparteien weggefallen.

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Erwerb von 100 % der Kommanditanteile an einer GmbH & Co KG, die ihrerseits sämtliche Geschäftsanteile an ihrer Komplementärin hält, zweifellos einen anmeldebedürftigen Zusammenschluss nach § 7 Abs 1 Z 3 KartG darstellt. Aus dem der Transaktion vorangegangenen Geschäftsjahr wurden die Umsatzschwellenwerte des Art 1 FKVO nicht erreicht, jene des § 9 Abs 1 KartG aber überschritten.

Die bloß fahrlässige Begehung infolge einer mangelhaften juristischen Beratung, die fehlenden wirtschaftlichen Auswirkungen des Verstoßes sowie der Umstand, dass die W. Hamburger GmbH diesen durch ihre nachträgliche Anmeldung selbst aufdeckte, wurden angemessen berücksichtigt. Eine niedrigere Geldbuße oder gar ein Absehen von der Verhängung einer Geldbuße – etwa in analoger Anwendung des § 42 StGB – kam hier nicht in Frage. Auch wenn nur von einem fahrlässigen Verstoß auszugehen war, musste die Entscheidung zum Ausdruck bringen, dass die Unterlassung von Zusammenschlussanmeldungen in Österreich kein „Kavaliersdelikt“ ist (16 Ok 2/13).

Die Verhängung einer Geldbuße war daher schon aus generalpräventiven Erwägungen notwendig, wobei deren Höhe auch bei geringem Verschulden nicht so niedrig zu bemessen ist, dass sie in Relation zur Größe des belangten Unternehmens jegliche spürbare wirtschaftliche Bedeutung verlieren würde.



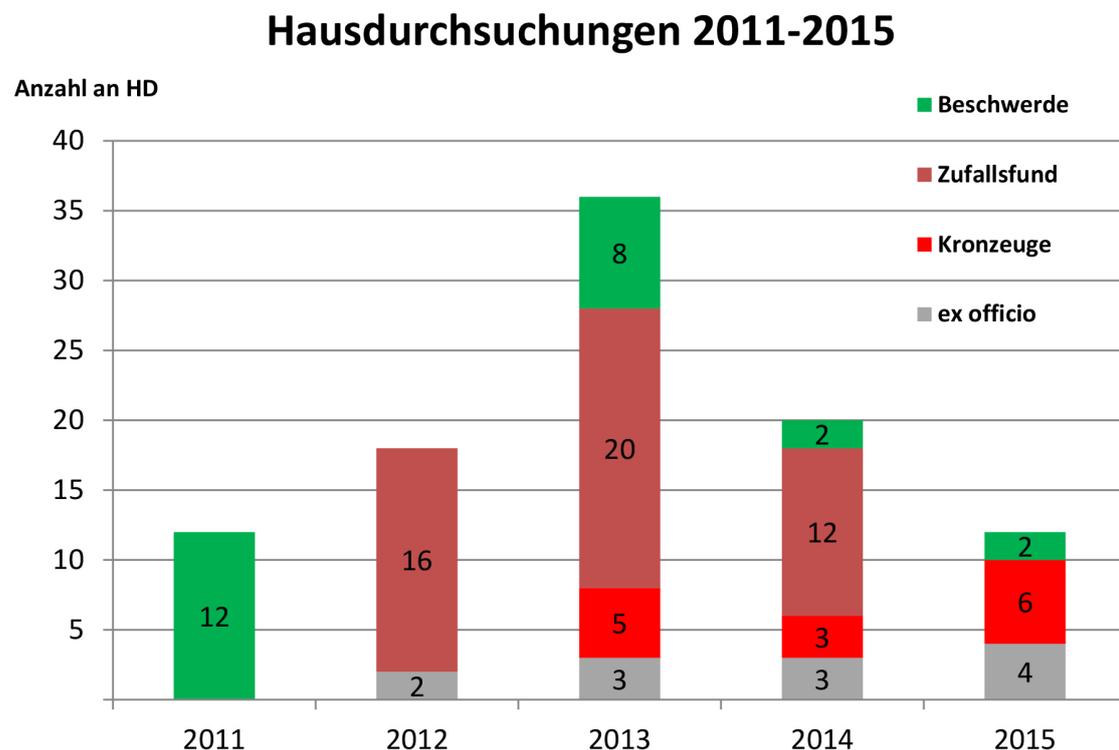
3. Hausdurchsuchungen, Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen

3.1. Hausdurchsuchungen

2015 fanden insgesamt 12 Hausdurchsuchungen statt. Zwei davon fanden bei in Österreich tätigen Unternehmen statt, deren Hauptsitz sich im Ausland befindet. Eine Hausdurchsuchung wurde in Kooperation mit der Europäischen Kommission durchgeführt.

Zu den Schwerpunkten der zahlreichen Hausdurchsuchungen zählten der Lebensmittelhandel, der Elektronikhandel sowie der Sportartikelhandel. Zweck der Hausdurchsuchungen war es, Verstöße wie Preisbindungen mit Lieferanten, Preisabstimmungen über Lieferanten sowie abgestimmte Verhaltensweisen aufzudecken.

Folgende Grafik zeigt die Anzahl der Hausdurchsuchungen seit 2011 und auf welcher Grundlage diese durchgeführt wurden:



Quelle: BWB

3.2. Lebensmitteleinzelhandel

In Fortführung der seit 2011 laufenden Ermittlungen wegen vertikaler Preisabstimmungen im Lebensmitteleinzelhandel hat die BWB 2015 erneut zahlreiche Kartellverfahren abgeschlossen. Bezüglich weiterer Unternehmen waren mit Ende 2015 Kartellverfahren noch anhängig.

Vertikale Preisabstimmungen liegen vor, wenn Lieferanten mit ihren Händlern das Preisniveau abstimmen, das die Händler von ihren Kunden verlangen sollen. Fest- und Mindestpreisvereinbarungen zwischen Hersteller und Händler für den Weiterverkauf können als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen zu den sowohl nach europäischem (Art 101 AEUV) als auch nach österreichischem Kartellrecht (§ 1 KartG) verbotenen Kernbeschränkungen zählen, weil sie in der Regel darauf gerichtet sind, in die Preisfestsetzungsautonomie der Händler einzugreifen, um den Preiswettbewerb zu beschränken. Teil der Fallpraxis waren auch Sachverhalte, die darüber hinaus eine „horizontale Absicherung“ derartiger Absprachen inkludierten, wonach Lieferanten die Preisgestaltung ihrer Händler harmonisierten oder moderierten. Die folgenden Verfahren sind rechtskräftig abgeschlossen.

Brauerei Jos. Baumgartner GmbH (BWB/K-355)

Mit 19.12.2014 (24 Kt 62/14) hat das Kartellgericht eine Geldbuße in der Höhe von € 56.250 gegen die Brauerei Jos. Baumgartner GmbH wegen kartellrechtswidrigen vertikalen Preisabstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel verhängt. Die solcherart abgestimmten Wiederverkaufspreise wurden vom Handel in vielen Fällen auch umgesetzt. Die Entscheidung entsprach dem Antrag der BWB.

Vöslauer Mineralwasser AG (BWB/K-397)

€ 653.775 wurden am 3.3.2015 (25 Kt 76/14) gegen die Vöslauer Mineralwasser AG wegen vertikalen Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel verhängt. Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen die Einflussnahme auf Endverkaufspreise bestimmter nichtalkoholischer Getränke, insbesondere Mineralwasser, im Zeitraum zwischen Jänner 2007 bis Dezember 2012. Im Rahmen dieser vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen wurden zwischen der Vöslauer Mineralwasser AG und dem Lebensmitteleinzelhandel mehrmals die Kurantpreise und insbesondere die Aktionspreise des Lebensmitteleinzelhandels abgestimmt. Diese Wiederverkaufspreise wurden vom Handel in bestimmten Fällen auch umgesetzt. Bei der Berechnung der Geldbuße wirkte sich unter anderem mildernd aus, dass Vöslauer Mineralwasser AG die kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen vor Beginn der Untersuchung freiwillig beendet hatte. Das Sachverhaltsvorbringen der BWB wurde in einem Anerkenntnis durch Vöslauer Mineralwasser AG bestätigt.

Pfeiffer HandelsgmbH und Zielpunkt GmbH (BWB/K-386)

Am 2.7.2015 (26 Kt 9/15-6) wurde gegen die Pfeiffer HandelsgmbH und die Zielpunkt GmbH eine Geldbuße iHv € 562.500 wegen vertikaler Preisabstimmungen mit verschiedenen Lieferanten des Lebensmitteleinzelhandels verhängt. Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen die Einflussnahme auf Endverkaufspreise in den fünf Produktgruppen Molkereiprodukte, Fleisch- und Wurstprodukte, Brauereiprodukte, nichtalkoholische Getränke und Mühlenprodukte zwischen März 2007 und Juli 2011. Bei der Berechnung der Geldbuße wirkte sich unter anderem mildernd aus, dass die Zielpunkt GmbH eine angespannte finanzielle Situation aufwies und der Marktanteil sowohl der Pfeiffer HandelsgmbH als auch der Zielpunkt GmbH bei unter 7% im Gegensatz zu Mitbewerbern mit einem Marktanteil von rund 30% bzw 35% lag, der zur Last gelegte Sachverhalt außer Streit gestellt wurde und sie an der Aufklärung der Rechtsverletzung mitwirkten.

Pago International GmbH (BWB/K-398)

Kurz darauf, am 8.7.2015, (29 Kt 12/15-7) hat das Kartellgericht bereits die nächste Entscheidung gefällt, nämlich gegen die Pago International GmbH eine Geldbuße iHv € 152.460 wegen vertikaler Preisbindungen mit wesentlichen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels verhängt. Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen die Einflussnahme auf Endverkaufspreise für nichtalkoholische Getränke, insbesondere Fruchtsäfte, zwischen April 2003 und September 2012. Im Rahmen dieser vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen stimmte die Pago International GmbH mit Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen Wiederverkaufspreise (sowohl Kurant- als auch Aktionspreise) ab. Hinzu kamen Maßnahmen des Lieferanten zur horizontalen Koordinierung der Händler hinsichtlich der Endverbraucherpreise, sowie Interventionen im Fall vereinbarungswidriger abweichender niedrigerer Verkaufspreise. Bei der Berechnung der Geldbuße wirkte sich unter anderem mildernd aus, dass das Unternehmen bei der Aufklärung der Verstöße mit der BWB umfassend kooperierte. Das Sachverhaltsvorbringen der BWB wurde in einem Anerkenntnis durch Pago International GmbH bestätigt.

SPAR-Gruppe (BWB/K-304)

Am 8.10.2015 bestätigte der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht zu 16 Ok 2/15b (16 Ok 8/15k) die Entscheidung des Kartellgerichts zu 26 Kt 154/13-74, mit der über die SPAR-Gruppe eine Geldbuße iHv € 3 Millionen verhängt wurde. Das KOG änderte diese jedoch insofern ab, als es die Geldbuße gegen die beteiligten Unternehmen auf € 30 Millionen erhöhte. Die Entscheidung des Kartellgerichts war im November 2014 ergangen und betraf vertikale Preisabstimmungsmaßnahmen mit Lieferanten im Bereich Molkereiprodukte über Kurant- und Aktionspreise im Zeitraum Juli 2002 bis März 2012. Dagegen erhoben sowohl die SPAR-Gruppe als auch die Amtsparteien Rekurs. Letztere weil die Höhe der Geldbuße nicht ausreichend präventiv erschien.

Das KOG bestätigte unter anderem, dass es sich bei vertikalen Preisbindungen um offenkundige Wettbewerbsbeschränkungen handelt. Klarstellungen wurden auch zum Vorliegen einer Vereinbarung im Zusammenhang mit vertikalen Preisbindungen getroffen. Das Höchstgericht führte des Weiteren aus, dass es im Vergleich zu horizontalen Vereinbarungen keines höheren Beweismaßstabs bedarf. Das KOG hat zudem festgestellt, dass bei der Geldbußenbemessung primär auf den konzernweiten Gesamtumsatz und nicht auf den tatbezogenen Umsatz abgestellt wird, wobei die in § 29 KartG vorgesehene Geldbußenobergrenze von 10 % des weltweiten Umsatzes ähnlich der deutschen Rechtslage nicht bloß „Kappungsgrenze“ ist, sondern den Strafraumen bildet, innerhalb dessen die Geldbuße zu bestimmen ist.

Bzgl einer Reihe weiterer Produktgruppen ist das Kartellverfahren in erster Instanz noch anhängig.

3.3. Online-Handel

Viele der durch die BWB erwirkten Geldbußen betrafen auch die Bereiche Elektronik und Online-Handel. So wurden 2015 Geldbußen in der Höhe von insgesamt € 2.072.000 gegen fünf Unternehmen verhängt. Alle der nachfolgend genannten Verfahren sind bereits rechtskräftig abgeschlossen.

United Navigation GmbH (BWB/K-393)

Am 8.7.2015 hat das Kartellgericht (25 Kt 8/15-13) gegen die United Navigation GmbH, eine Geldbuße iHv € 100.000 wegen vertikaler Preisabstimmungsmaßnahmen mit Wiederverkäufern verhängt. Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen vertikale Preisabstimmungen der Wiederkaufspreise mit verschiedenen österreichischen Händlern, die den Zweck verfolgten, ein stabiles und lineares Wiederkaufspreisniveau zu erreichen, sowie Absprachen mit österreichischen Händlern über Gebietsbeschränkungen im Sinne eines Exportverbots nach Deutschland, die von Jänner 2010 bis Mai 2014 andauerten und den Produktbereich portabler

Navigationsgeräte der Marke „Falk“ und „Becker“ betrafen.

KTM Fahrrad GmbH (BWB/K-381)

Eine Geldbuße iHv € 112.000 wurde am 9.9.2015 (29 Kt 6/15-14) gegen die KTM Fahrrad GmbH wegen Preisempfehlungen nach § 1 Abs 4 KartG, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt wurde, verhängt. Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen die Aufforderung der KTM GmbH an Händler, bestimmte Rabattobergrenzen für bestimmte Zeiträume einzuhalten, bestimmte im Laufen befindliche Aktionen mit höheren Rabatten zu beenden und KTM-Bikes von allgemeinen Rabattaktionen auszunehmen. Dabei wurde nicht ausdrücklich auf die Unverbindlichkeit der „Empfehlungen“ hingewiesen und die Antragsgegnerin versuchte, diese gegenüber den Händlern durchzusetzen. Für den Fall der Nichteinhaltung wurden wirtschaftliche Retorsionsmaßnahmen bis hin zu Vertragskündigungen und Nichtbelieferung angedroht. Diese wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen dienten dem Zweck, den Preiswettbewerb einzuschränken, betrafen den Produktbereich Mountainbike - Klasse Ultra und dauerten von März 2012 bis März 2013 an.

Samsung Electronics Austria GmbH (BWB/K-396)

Mit 9.9.2015 wurde (zu 24 Kt 35/15) eine Geldbuße in Höhe von € 1.050.000 gegen Samsung Electronics Austria GmbH wegen vertikaler Verkaufspreisabstimmungen mit österreichischen Wiederverkäufern verhängt. Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen vertikale Preisabstimmungsmaßnahmen mit österreichischen Wiederverkäufern im Zeitraum von April 2009 bis Mai 2014, teilweise verbunden mit der Aufforderung zur Erhöhung von Online-Verkaufspreisen, im Produktbereich von Elektronikprodukten wie TV (4-er Serie), Notebooks (High), Staubsauger (Robot), Monitore (Multi-Function-Monitors), Kühlschränke (Side-by-Side), Waschmaschinen und Tablets.

Nikon GmbH (BWB/K-392)

Ebenfalls am 9.9.2015 wurde gegen die Nikon GmbH, Zweigniederlassung Wien, eine Geldbuße iHv € 170.000 wegen vertikaler Preisabstimmungsmaßnahmen mit Wiederverkäufern von Kameras verhängt (24 Kt 7/15). Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen die Einflussnahme auf Wiederverkaufspreise betreffend digitale Spiegelreflexkameras für Anfänger und digitale Kompaktkameras, die im Zeitraum 2009 bis 2013 andauerten. Im Rahmen dieser vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen stimmte die Nikon GmbH, Zweigniederlassung Wien, Wiederverkaufspreise mit Vertriebshändlern ab.

Hewlett-Packard Gesellschaft mbH (BWB/K-391)

Die letzte Geldbuße erging am 1.12.2015 (29Kt 34/15) gegen die Hewlett-Packard Gesellschaft mbH, eine Geldbuße iHv € 640.000 wegen vertikaler Preisabstimmungsmaßnahmen mit Wiederverkäufern verhängt. Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen vertikale Verkaufspreisabstimmungen, teilweise in Zusammenhang mit der Behinderung eines Absatzkanals (Online-Verkauf), im Bereich von Elektronikprodukten wie i) Drucker, ii) Multifunktionsgeräte und iii) Notebooks mit österreichischen Wiederverkäufern im Zeitraum Juli 2009 bis Mai 2014.

3.4. Stahlhandel

Die BWB hatte zwischen November 2014 und Mai 2015 nach umfangreichen Ermittlungen gegen mehrere Stahlgroßhändler Anträge auf Geldbußen beim Kartellgericht eingebracht. Wesentlich waren die Hinweise zweier Kronzeugen, die mit der BWB kooperierten. Mildernd war bei allen Unternehmen zu berücksichtigen, dass es nur zu einer sehr eingeschränkten Umsetzung der Vereinbarungen gekommen ist, da sich sämtliche Unternehmen an die gegen Wettbewerbsregeln verstoßenden Vereinbarungen durch ihr eigenes Verhalten auf dem Markt entzogen haben. Durch diese Verhaltensweise ist es zu keiner bzw. nur zu einer sehr geringfügigen Bereicherung gekommen.

Das Kartellgericht hat über Anträge der BWB wegen Absprachen im Stahlgroßhandel Geldbußen iHv insgesamt € 577.000 verhängt.

Diese betrafen folgende Unternehmen:

- Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH (zuvor Cognor Stahlhandel GmbH) € 200.000,
- Eisen Wagner Gesellschaft m.b.H (eine Tochtergesellschaft der ArcelorMittal Construction Austria GmbH) € 150.000,
- Frankstahl Rohr- und Stahlhandelsgesellschaft mbH € 147.000,
- Franz Großschädl Stahlgroßhandel Gesellschaft m.b.H. € 47.500,
- FILLI Stahlgroßhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung € 32.500.

Bei der Weyland GmbH wurde eine Zuwiderhandlung wegen Absprachen im Stahlhandel festgestellt. Die kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen betrafen den Vertrieb von Kommerzstahl durch den Großhandel und erfolgten im Rahmen von insgesamt 16 multilateralen Treffen, die im Zeitraum zwischen Jänner 2012 und November 2013 stattfanden. Insbesondere kam es im Rahmen der Treffen zu kartellrechtswidrigem Informationsaustausch zwischen Mitbewerbern, abgestimmten Verhaltensweisen bzgl der Durchführung einer einheitlichen Anpassung der Zahlungskonditionen im August 2012 sowie kartellrechtswidrigen Vereinbarungen bzgl der Einhaltung einheitlicher Mindestpreise. Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

3.5. Schikartell

Das Kartellgericht hat auf Antrag der BWB am 28. April 2015 (27 Kt 5/15) gegen vier Sportartikelhändler aus St. Anton am Arlberg Geldbußen in der Höhe von insgesamt € 419.200 wegen kartellrechtswidriger Verhaltensweisen im Zeitraum von 1.7.2002 bis 4.3.2014 verhängt.

Der Fall wurde durch anonyme Beschwerdeführer ins Rollen gebracht, welche über viele Jahre andauernde, auffällige Gleichheit von Preisen insbesondere in den Bereichen des Schiverleihs und des Schiservices berichteten. Die Ermittlungshandlungen der BWB bestätigten diesen Anfangsverdacht, brachten jedoch weitergehende Verstöße gegen das Kartellverbot des § 1 KartG 2005 bzw für die Zeit vor dem Inkrafttreten des KartG 2005, also bis 31.12.2005, Verstöße gegen § 10 KartG 1988, zu Tage.

Aus diesem Grund hat das Kartellgericht wegen kartellrechtswidriger Preisabsprachen im Bereich von im Winter vertriebenen Sportartikel und dazugehörigen Dienstleistungen, nämlich

- dem Verkauf von Textilien und Accessoires,
- und Verkauf von Wintersportgeräten und Zubehör,
- sowie Dienstleistungen, insbesondere dem Verleih von Alpinski, Schischuhen und Snowboards und Service für Ski- und Snowboards
- sowie der Zurverfügungstellung von Depots für Wintersportgeräte
- und der Aufteilung des Marktes von Reisebüros in Form von Nichtabwerbvereinbarungen zwischen den Unternehmen

wegen fortlaufender verbotener Empfehlungen im Bereich von im Winter vertriebenen Sportartikeln und dazugehörigen Dienstleistungen durch die Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH und Sport Jennewein Martin e.U. gegen die Unternehmen

- Sport Pangratz & Ess GmbH eine Geldbuße in Höhe von € 144.000,
- Alber Sport GmbH eine Geldbuße in Höhe von € 136.000,
- Sport Jennewein Martin e.U. eine Geldbuße in Höhe von € 128.000 und
- Sport Fauner GmbH & Co KG eine Geldbuße in Höhe von € 11.200 verhängt.

Alle Antragsgegnerinnen nahmen die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens (Settlements) in Anspruch, stellten folglich das Tatsachenvorbringen der BWB außer Streit, gaben Anerkenntnisse ab und sprachen sich nicht gegen die Höhe der beantragten Geldbußen aus.

Das Kartellgericht bezeichnete die beantragten Geldbußen in der mündlichen Tagsatzung als erheblich, jedoch gerechtfertigt. Hierzu ist anzumerken, dass die beantragten Geldbußen ohne die umfangreiche Kooperation der Antragsgegnerinnen deutlich höher ausgefallen wären. Die Entscheidung entspricht dem Antrag der BWB und ist rechtskräftig.

3.6. Kooperationen am Hörfunkmarkt

In einer Beschwerde aus dem Jahr 2013 beanstandete Kronehit Exklusivitätsvereinbarungen zugunsten des ORF-Hörfunks (Branchenexklusivität) mit Konzertveranstaltern. Dies habe die Konsequenz, dass für die exklusiven ORF-Konzerte (im Jahr 2013 waren dies ua Konzerte der Künstler Pink, Rihanna, Bruno Mars, Robbie Williams etc) kein anderer Hörfunkveranstalter parallel zum ORF Kooperationen mit Veranstaltern eingehen konnte. Konkret habe der ORF von Kronehit verlangt, Marketingaktionen und Ticketverlosungen, die sich auf solche exklusiven ORF-Konzerte bezogen, zu unterlassen.

Die BWB führte aus Anlass der Beschwerde eine Marktuntersuchung durch. Die Untersuchung bestätigte, dass die beanstandeten Exklusivitätsvereinbarungen marktüblich sind. Die auf die Jahre 2012 und 2013 bezogenen Erhebungen ergaben außerdem, dass der ORF - mit einem Marktanteil von durchschnittlich 60-70% - auch erster Ansprechpartner für Veranstalter bei Hörfunk-Medienkooperationen war.

Konkret erhält der ORF dabei meist folgende exklusive Rechte:

- Recht der ersten Ankündigung und der Werbung für eine Veranstaltung,
- die Nennung (Logopräsenz) auf offiziellen Drucksorten des Veranstalters (Artwork-Plakate etc),
- Branding der Veranstaltung, insbes Präsenz am Veranstaltungsort und
- Ticketverlosungen.

Die BWB bewertete die beschriebene Praxis exklusiver Hörfunk-Medienkooperationen mit dem ORF als mit Art 101 AEUV bzw § 1 f KartG nicht vereinbar. Ausschlaggebend für diese wettbewerbsrechtliche Beurteilung war die marktbeherrschende Stellung des ORF auf den Rezipienten- und Werbemärkten für Hörfunk in Österreich. Nach § 4 Abs 2 Z 1 KartG ist Marktbeherrschung zu vermuten, wenn ein Unternehmen am sachlich relevanten Markt einen Anteil von mindestens 30% hat. Der ORF überschreitet diesen Wert mit der Reichweite von 65% am Rezipientenmarkt der 14-49-Jährigen Hörer (RTR-Kommunikationsbericht 2014, 89) ebenso deutlich wie mit dem Marktanteil von 56% am Hörfunk-Werbemarkt 2014 (RTR, aaO, 80).

Aufgrund dieser rechtlichen Bewertung hat die BWB gemeinsam mit Konzertveranstaltern und Hörfunkveranstaltern Regeln für die Vergabe und die Ausgestaltung von Medienkooperationen erarbeitet, die eine mit dem Wettbewerbsrecht vereinbare Praxis sicherstellen sollen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde im BWB-Standpunkt Medienkooperationen veröffentlicht. Außerdem hat sich der Veranstalter Barracuda GmbH im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs gegenüber Kronehit zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet.

3.7. Hotelbuchungsplattformen

Hotelbuchungsplattformen haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung für die Akquise von Gästen gewonnen. Sie erlauben den Kunden eine rasche Suche nach den wichtigsten Determinanten für eine Buchungsentscheidung und generieren damit zweifelsohne Kundennutzen.

Die Expansion der Hotelbuchungsplattformen ging aber Hand in Hand mit Vertragsklauseln zwischen Plattformen und Hotels, die zu erheblichen wettbewerblichen Bedenken Anlass gaben: Den Beherbergungsbetrieben wurden Paritätsklauseln (Meistbegünstigungsklauseln) auferlegt, die

- es den Hotels untersagten, zu günstigeren Preisen anzubieten (Preisparitätsklauseln),
- die Hotels zwangen, alle, auch das letzte verfügbare Zimmer auf den Plattformen anzubieten (Room Availability-Klausel)
- und auch sonst nicht mit günstigeren Bedingungen (sonstige Paritätsklauseln) Kunden zu akquirieren oder zu binden (zB über Sonderkonditionen für Essen, Wellness, Ausflüge etc).

Diese Vertragsbedingungen wurden von allen großen Buchungsplattformen angewandt und waren in ihrem wirtschaftlichen Kern gleichwertig.

Die flächendeckende Anwendung von Meistbegünstigungsklauseln ist aber geeignet, auf diesem Markt den Wettbewerb zu beeinträchtigen:

- Sie vermindern die Konkurrenz zwischen den Buchungsplattformen, indem sie Incentives, die Gebühren zu reduzieren, verringern und Marktzutrittsschranken erhöhen.
- Sie beeinträchtigen auch den Wettbewerb auf Ebene der Hotels: Hotels wird etwa der Anreiz genommen, spezifischen Kundengruppen (zB Stammkunden) Zimmer zu günstigeren Konditionen anzubieten. Auch der Ausbau der Kundenakquise über andere Kommunikationskanäle als Buchungsplattformen wird gehemmt (modularer Wettbewerb).

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat diese Probleme bereits sehr früh (Herbst 2012) aufgegriffen und Erhebungen gestartet. Aufgrund der Untersuchungen entwickelte sich eine enge Zusammenarbeit mit anderen europäischen Wettbewerbsbehörden. Erstmals wurde im European Competition Network ein Modell angewandt, in dem die in der Sache engagierten nationalen Behörden die Federführung innehatten und sich die Europäische Kommission auf eine koordinierende Rolle konzentrierte.

Die beiden (europaweit) größten Buchungsplattformen (booking.com und Expedia) traten mit Vorschlägen für Auflagen an die Wettbewerbsbehörden heran. Die Buchungsplattformen verzichteten auf die Paritätsklauseln, mit Ausnahme der hoteleigenen Websites, wo diese aufrecht bleibt. Hotels können daher über alle anderen Kanäle (Telefon, Fax, Prospekte, Direktkontakt, auch andere Buchungsplattformen) günstigere Preise (und Konditionen) anbieten und somit eine wesentlich flexiblere Geschäftsstrategie einschlagen. Booking.com und Expedia setzten diese Auflagen im Sommer 2015 in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen um.

Die BWB hat die zentralen Elemente dieser Auflagenvorschläge einem Markttest (siehe dazu auch weiter unten) unterzogen. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Hoteliersvereinigung (ÖHV)

durchgeführt. Ein starker Rücklauf (ca 570) Antworten mit 515 vollständig auswertbaren Fragebögen ergaben eine verlässliche empirische Basis für eine fundierte Bewertung⁵:

Die Auflagen bewirken eine wesentliche Vergrößerung des Handlungsspielraums der Hotels. Die noch bestehenden Beschränkungen wirken sich direkt nur auf 13 % der Nächtigungen aus.

Die BWB erachtet daher diese Auflagen als geeignet, ihre wettbewerblichen Bedenken auszuräumen. Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs um den Hotelkunden wird gewährleistet - und zwar ohne den Kundennutzen von Hotelbuchungsplattformen zu beeinträchtigen. Von insgesamt elf involvierten EU-Wettbewerbsbehörden (ua Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, UK) zeigten sich zehn mit diesen Auflagen einverstanden. Auch die Schweizer Wettbewerbskommission kam de facto zum selben Ergebnis⁶. Das deutsche Bundeskartellamt behielt seine Linie bei, die Meistbegünstigungsklauseln in Gänze zu verbieten.

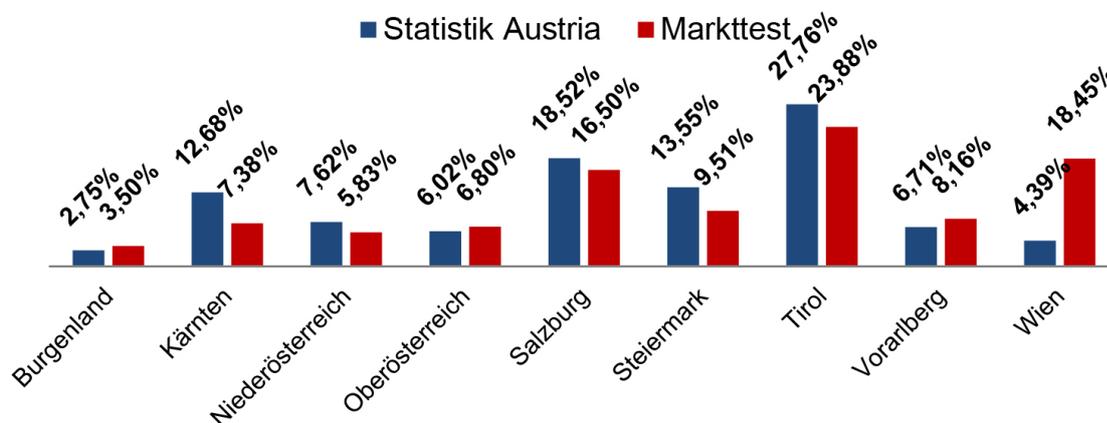
Ergebnisse des Markttests der Bundeswettbewerbsbehörde

Der Markttest wurde von 570 Betrieben beantwortet. 515 von ihnen haben die für die BWB am relevantesten Fragen 5 und 6 zur Gänze beantwortet.

Vergleich des Samples mit den Strukturdaten der Statistik Austria

Das Sample kann durchwegs mit der Grundgesamtheit der österreichischen 3-, 4- und 5-Stern Hotels gemäß Statistik Austria nach Bundesländern verglichen werden. Allein die Anzahl an Betrieben in Wien ist im Markttest stark überpräsentiert.

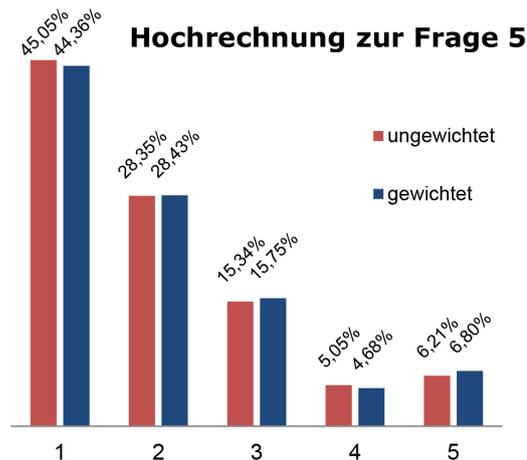
Vergleich Markttest - Statistik Austria



Grafik 1: Vergleich Markttest - Statistik Austria Quelle: BWB

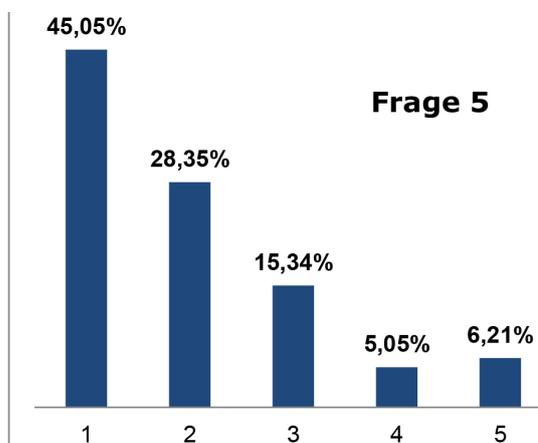
5 Statistische Details der Untersuchung: Siehe <http://www.bwb.gv.at/Aktuell/archiv2015/Seiten/Markttest-Hotelbuchungsplattformen-Ergebnisse-der-Bundeswettbewerbsbeh%C3%B6rde.aspx>

6 In ihrer Entscheidung verbot sie das System der umfassenden früheren Meistbegünstigungsklauseln, ging aber nicht gegen die den Auflagen entsprechende neue Version der auf hoteleigene Websites reduzierten Preisklauseln vor.



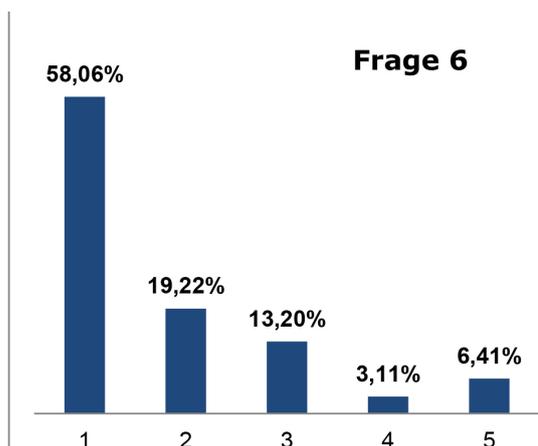
Grafik 2 - Hochrechnung zur Frage 5

Quelle: BWB



Grafik 3 - Preisparität bei anderen Buchungskanälen

Quelle: BWB



Grafik 4 - Preisparität bei Website

Quelle: BWB

Eine Hochrechnung der Beantwortung der Fragen mit der Grundgesamtheit laut Statistik Austria zeigt allerdings keine gravierenden Unterschiede (als Beispiel die Ergebnisse zur Frage 5). Die folgenden Grafiken (Grafik 2 bis 8) sind nach dem Schulnotensystem aufgebaut, wobei 1 die bestmögliche Note und 5 die schlechtmögliche Note bedeutet.

Preisparität bei anderen Buchungskanälen

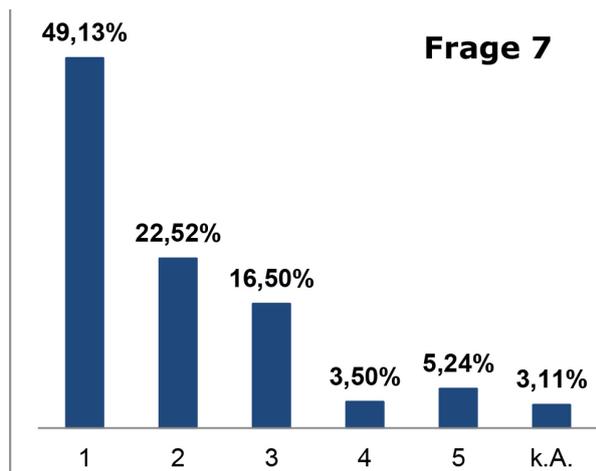
Frage 5:

In welchem Maße würde sich Ihre unternehmerische Freiheit (insbesondere Ihr Preissetzungsspielraum) erhöhen, wenn Preisparität (kein besserer Preis im Vergleich zur Buchungsplattform) bei Kundenakquise via Telefon/Fax, Brief, E-Mail sowie anderen Buchungsplattformen nicht mehr gefordert wird?

Preisparität bei Website

Frage 6:

In welchem Maße sehen Sie Ihre unternehmerische Freiheit (insbesondere Ihren Preissetzungsspielraum) eingeschränkt, wenn Preisparität (kein besserer Preis auf der eigenen Website im Vergleich zur Buchungsplattform) bei Kundenakquise über Ihre Website weiterhin gefordert wird?



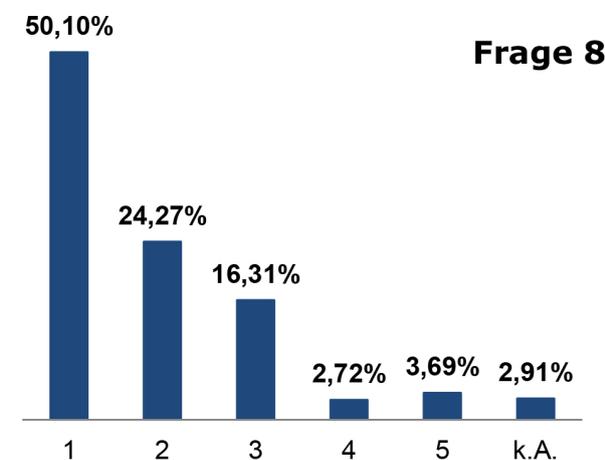
Grafik 5 - Verfügbarkeitsparität

Quelle: BWB

Verfügbarkeitsparität

Frage 7:

In welchem Maße würde sich Ihre unternehmerische Freiheit erhöhen, wenn die Verfügbarkeitsparität (Verfügbarkeit des letzten Zimmers) in Verträgen mit Buchungsplattformen nicht mehr weiter gefordert wird?



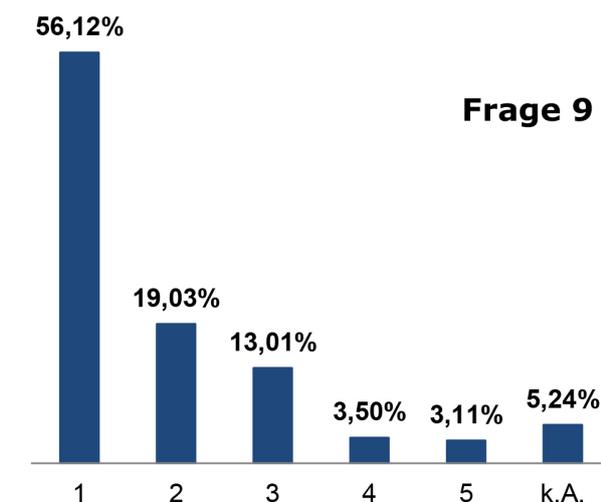
Grafik 6 - Konditionenparität

Quelle: BWB

Konditionenparität

Frage 8:

In welchem Maße würde sich Ihre unternehmerische Freiheit erhöhen, wenn Konditionenparität (gleiche oder vorteilhaftere Geschäftsbedingungen mit Endkunden) in Verträgen mit Buchungsplattformen nicht mehr weiter gefordert wird?



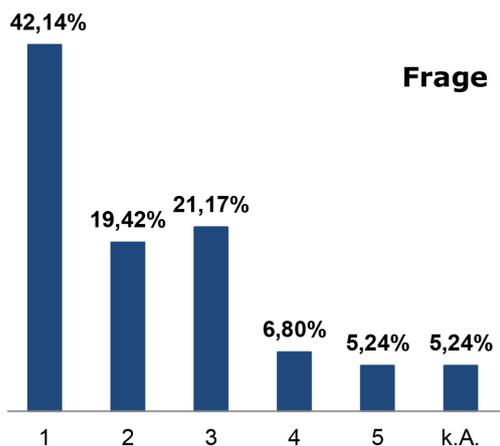
Grafik 7 - Keine Bestrafung/
entgegenwirkende Incentives

Quelle: BWB

Keine Bestrafung / entgegenwirkende Incentives

Frage 9:

In welchem Maße würde sich Ihre unternehmerische Freiheit erhöhen, wenn Strafmaßnahmen und/oder Anreize bezüglich Einhaltung diverser Paritäten (Besserstellung der Buchungsplattformen gemäß den obigen Fragen) explizit ausgeschlossen sind?



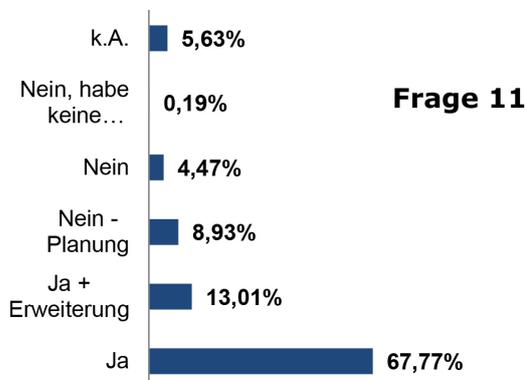
Grafik 8 - Interesse an Vertragsabschluss?

Quelle: BWB

Interesse an Vertragsabschluss?

Frage 10:

Sofern Sie in keinem aufrechten Vertragsverhältnis mit einer Buchungsplattform stehen, würden Sie unter all den oben genannten (angepassten) Bedingungen einen Vertrag mit einer Buchungsplattform abschließen?



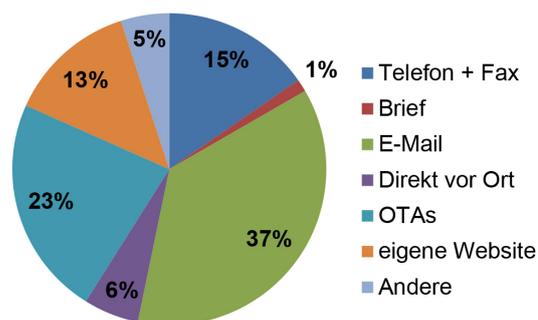
Grafik 9 - Hoteleigene Website vorhanden?

Quelle: BWB

Hoteleigene Website vorhanden?

Frage 11:

Verfügen Sie auf der hoteleigenen Website über eine Online-Buchungsmöglichkeit?



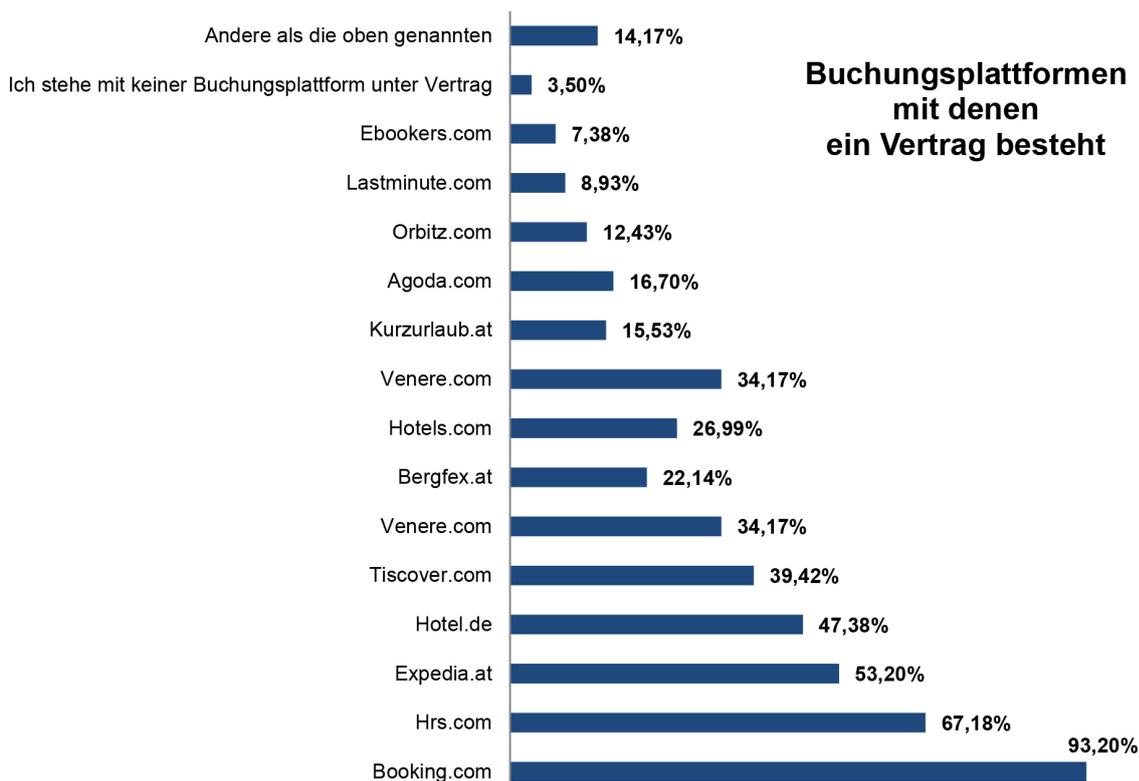
Grafik 10 - Bedeutung der unterschiedlichen Buchungskanäle

Quelle: BWB

Bedeutung der unterschiedlichen Buchungskanäle

Frage 12:

Bitte schätzen Sie für Ihren Beherbergungsbetrieb die Verteilung der Nächtigungen auf die jeweiligen Buchungskanäle im Jahr 2014.

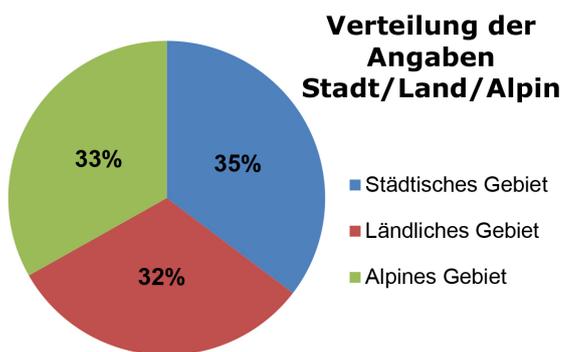


Grafik 11 - Buchungsplattformen mit denen ein Vertrag besteht

Quelle: BWB

Verteilung der Betriebe auf Tourismusregionen

Die Verteilung entspricht den Ergebnissen früherer Erhebungen (z.B. der ÖHV).



Grafik 12 - Verteilung der Angaben Stadt/Land/Alpin

Quelle: BWB

Verteilung der Antworten auf Gebiete (gemessen als prozentualer Anteil der Antworten 1+2 je Gebiet)

Die Disaggregation nach Tourismusgebieten erweist die Stichhaltigkeit der Ergebnisse: In keiner Frage ergeben sich grundlegend andere Erkenntnisse; die Unterschiede sind beachtenswert, aber letztlich nur graduell.

	Alpines Gebiet	Ländliches Gebiet	Städtisches Gebiet
Frage 5 (Preisparität bei anderen Buchungskanälen)	71,35%	72,84%	75,82%
Frage 6 (Preisparität bei Websites)	72,33%	77,16%	80,22%
Frage 7 (Verfügbarkeitsparität)	73,10%	65,43%	75,82%
Frage 8 (Konditionenparität)	77,78%	69,14%	75,82%
Frage 9 (Keine Bestrafung)	75,44%	70,37%	79,12%
Frage 10 (Vertragsabschluss)	64,33%	56,79%	63,19%

Um die Auswirkungen empirisch fundiert beurteilen zu können, wurde auf EU-Ebene von jenen Wettbewerbsbehörden⁷, die Verfahren gegen Hotelbuchungsplattformen eröffnet hatten, eine Monitoring-Gruppe eingerichtet (Koordination durch GD Wettbewerb). Dabei soll ein einheitlicher Fragebogen und eine einheitliche Auswertungsmethodik für eine umfassende Erhebung ausgearbeitet werden, die sich sowohl an Hotels als auch an Buchungsplattformen und Interessenvertretungen richten soll. Die Ergebnisse werden zu Jahresende 2016 vorliegen und im nächsten Tätigkeitsbericht dargelegt.

⁷ Unter Einbeziehung der Schweizer Behörde.

3.8. Branchenuntersuchung Mobiltelefonie

Im Dezember 2012 wurde die Übernahme von Orange Austria (Orange) durch Hutchinson 3G Austria (H3G) von der Europäischen Kommission unter Auflagen freigegeben. In einer wirtschaftlich verbundenen Transaktion verkaufte H3G die zu Orange gehörende Marke „Yesss!“ an den marktführenden Mobilfunkanbieter Telekom Austria (TA) weiter. Dieser Zusammenschluss wurde im November 2012 vom österreichischen Kartellgericht ohne Auflagen freigegeben. Die BWB hatte zu Beginn des Zusammenschlussverfahrens bereits die Befürchtung formuliert, dass die Preise im Mobilfunk stark ansteigen werden.

Vor den Zusammenschlüssen konnten in Österreich mehrere Jahre in Folge fallende Mobilfunkpreise beobachtet werden. Der österreichische Markt zählte zu den günstigsten Märkten in ganz Europa. Nach den Zusammenschlüssen begannen die Preise wieder zu steigen. Anfänglich wurden diese Preisanstiege von den Betreibern als Zeichen für die Beendigung eines harten „Preiskrieges“ begrüßt.⁸ Später wurden sie jedoch mit gestiegenen Kosten begründet.⁹ Im Jahr 2015 traten mehrere neue virtuelle Mobilfunknetzbetreiber (MVNOs) in den Markt ein. Dem Neukundenpreisindex der RTR zufolge begannen die Preise dadurch wieder zu sinken.¹⁰

Im Juli 2014 eröffnete die BWB eine Branchenuntersuchung, um die Auswirkungen der Zusammenschlüsse H3G/Orange und TA/Yesss! zu untersuchen. Insbesondere sollte festgestellt werden, inwiefern die im Zeitraum 2013-2014 beobachtbaren Preisanstiege auf die Zusammenschlüsse zurückzuführen sind.

Im Rahmen der Branchenuntersuchung wurden von den Betreibern umfangreiche Tarifdaten für den Zeitraum 2011-2014 erhoben. Diese Datenerhebung wurde 2015 abgeschlossen. Mit Hilfe von Simulationsverfahren (Merger Simulation) war es nun möglich die Preiseffekte der Zusammenschlüsse zu analysieren.¹¹

Ab Mai 2015 kam es zu mehreren personellen Veränderungen in der BWB und vakante Stellen konnten nicht nachbesetzt werden. Deshalb konnte die Untersuchung erst im Oktober 2015 fortgesetzt werden. Die Ergebnisse der Branchenuntersuchung wurden im März 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt und werden im Tätigkeitsbericht 2016 detaillierter behandelt werden.

8 Vgl. <http://www.reuters.com/article/us-telekomaustria-profit-idUSBRE9AJ0ZD20131120> (20.11.2013, in Englisch), abgefragt am 18.2.2016.

9 Vgl. <http://futurezone.at/digital-life/preisanstieg-wegen-netzausbau-und-teurer-frequenzen/56.709.623> (19.3.2014), abgefragt am 18.2.2016.

10 <https://www.rtr.at/de/pr/PI15022016TK>, (15.02.2016) abgefragt am 18.2.2016.

11 Vgl. Davis, P., und Garcés, E. (2009). Quantitative techniques for competition and antitrust analysis. Princeton University Press.

3.9. Geldbußen durch rechtskräftige Entscheidungen 2015 (exklusive verbotene Durchführungen)

Branche	Unternehmen	Höhe Geldbuße in €
Elektronik (Online)	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000
Sportartikelhandel	KTM Fahrrad GmbH	112.000
Elektronik (Online)	United Navigation GmbH	100.000
Elektronik (Online)	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe	30.000.000
Elektronik (Online)	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandels-gesellschaft mbH	147.000
Lebensmittelhandel	Pago International GmbH	152.460
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Zielpunkt GmbH	562.500
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesellschaft m.b.H.	47.500
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandels-gesellschaft m.b.H	32.500
Stahlhandel	Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH, Sport Jennewein Martin e.U., Sport Fauner GmbH & Co KG	419.000
Lebensmittelhandel	Brauerei Jos. Baumgartner GmbH	56.250
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775
Gesamtsumme		34.492.985
Quelle: BWB, Stand: April 2016		

4. Auftragsvorprüfung nach §§ 6 ff ORF-G

Auftragsvorprüfung für Ö3-Live/Visual und radiothek.ORF.at

Im Jahr 2014 wurden zwei Auftragsvorprüfungen iSv §§ 6 ff ORF-G eingeleitet. Die BWB ist gem § 6a Abs 5 ORF-G Amtspartei zur Wahrung der Interessen des Wettbewerbs und gab zu beiden Verfahren gem § 6a Abs 4 Z 2 ORF-G eine Stellungnahme zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen ab. Das Verfahren zum neuen Angebot Ö3-Live/Visual wurde bereits im Februar 2015 von der KommAustria entschieden (vgl hierzu BWB-Tätigkeitsbericht 2014, 59). Die gegen diese Entscheidung vom ORF erhobene Bescheidbeschwerde ist noch beim BVwG anhängig.

Die Entscheidung der KommAustria in der Auftragsvorprüfung Radiothek erfolgte am 22.7.2015. Darin wird das Vorbringen der BWB im Wesentlichen für nicht relevant erachtet und dabei auch nicht auf die vorgebrachten konkreten Wettbewerbsbedenken näher eingegangen. Ausschlaggebend hierfür war va die Wertung, dass nur die Bündelung sämtlicher ORF-Angebote auf einer Plattform als neues Angebot anzusehen war und daher nur die Auswirkungen auf dem Markt für Online-Radio-Bündelangebote (von denen es in Österreich keine gibt) zu prüfen und alle anderen möglicherweise betroffenen Märkte nicht sachlich relevante Märkte waren.

Die BWB hat am 20.8.2015 gegen den Bescheid der KommAustria eine Bescheidbeschwerde erhoben, das Verfahren ist derzeit noch beim BVwG anhängig. Inhaltlich wurde darin kritisiert, dass die Auftragsvorprüfung sämtliche Auswirkungen eines neuen Angebotes erfassen müsse. Das gegenständliche neue Angebot beinhalte zahlreiche Neuerungen insbesondere auch im Bereich der Livestreams, die dem Rezipienten- und Werbemarkt Hörfunk zuzurechnen sind. Für die Auftragsvorprüfung seien daher auch als sachlich relevante Märkte der Rezipienten- und Werbemarkt Hörfunk sowie der Markt für Einzel-Online-Hörfunkangebote anzusehen. Deren Nicht-Berücksichtigung mache die Auftragsvorprüfung unvollständig und inhaltlich unrichtig. Auch der europ. Rechtsrahmen - insbes die EK-Rundfunkmitteilung - fordere die Prüfung der Gesamtauswirkungen neuer Dienste im Rahmen der Auftragsvorprüfung. In der Sache setzt sich die BWB dafür ein, dass eine Genehmigung der Radiothek mit effektiven Auflagen verbunden wird, mit welchen die negativen Auswirkungen auf die engsten Konkurrenten im Bereich Hörfunk reduziert werden.

5. Sonstige Verfahren

Umgang mit elektronischen Daten – Verfahren vor dem VwGH

Unternehmen verlagern ihre interne und externe Kommunikation heute immer mehr auf elektronische Medien. Das bedeutet, dass sich auch Ermittlungsbehörden wie die BWB vermehrt auf die Sicherstellung elektronischer Daten bei Hausdurchsuchungen und deren Auswertung vorbereiten und spezialisieren müssen. Die gesetzlichen Vorschriften für Hausdurchsuchungen im WettbG enthalten kaum ausdrückliche Regelungen über den Umgang und die Befugnisse der BWB in Bezug auf elektronische Daten. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hat im Jahr 2015 diesbezüglich jedoch einige Klarstellungen getroffen, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen.

Im Jahr 2015 wurden zwei Verfahren, die im Zusammenhang mit Themen des Umgangs mit elektronischen Daten stehen, rechtskräftig abgeschlossen (VwGH, 21.1.2015, Ro 2014/04/0063; VwGH, 22.4.2015, Ra 2014/04/0046 bis 0051-5). Im Ergebnis hat die Rechtsprechung das bisherige Vorgehen der BWB im Hinblick auf den Umgang mit elektronischen Daten für zulässig und verhältnismäßig erklärt.

Mit der Entscheidung des VwGH vom 21.1.2015, Ro 2014/04/0063 wurde eine Revision betreffend eine Maßnahmenbeschwerde im Zusammenhang mit einer Hausdurchsuchung nach dem WettbG im Bereich Lebensmitteleinzelhandel von Jänner bis Februar 2013 zurückgewiesen. Aufgrund der Kürze der Entscheidung und da es sich um eine bloße Zurückweisung handelte, erfolgten keine näheren Erläuterungen des VwGH zum Umgang mit elektronischen Daten. Der VwGH hält allerdings fest, dass es im Hinblick auf die „Sicherstellung von Daten“ (in Bausch und Bogen, zB durch Sicherung der E-Mail Postfächer sämtlicher Verwaltungsmitarbeiter) auf den Inhalt der gerichtlichen Anordnung und den Wortlaut des richterlichen Befehls ankommt. Damit hat der VwGH eine Durchsuchung elektronischer Daten (abhängig vom Hausdurchsuchungsbefehl) zumindest implizit als zulässig erklärt.

Wesentlich ausführlicher befasste sich der VwGH mit dem Umgang mit elektronischen Daten und insbesondere dem Einsatz forensischer Software in der Entscheidung vom 22.4.2015, Ra 2014/04/0046 bis 0051-5. Gegenstand dieses Verfahrens waren ebenfalls zwei im August 2013 von der BWB durchgeführte Hausdurchsuchungen im Lebensmitteleinzelhandel gewesen. Insbesondere wurde von den betroffenen Unternehmen die rechtliche Zulässigkeit der Sicherung von elektronischen Daten, die auf einem Server gespeichert sind, der sich nicht an der im Hausdurchsuchungsbefehl genannten Adresse befindet, und des Einsatzes forensischer Software in Zweifel gezogen. Der VwGH wies die Revision im Ergebnis als unbegründet ab.

Inhaltlich leitete der VwGH die grundsätzliche Zulässigkeit der Durchsuchung elektronischer Daten daraus ab, dass der BWB nach § 12 Abs 4 iVm § 11a Abs 1 Z 2 WettbG die Befugnis zukomme, geschäftliche Unterlagen, unabhängig davon, in welcher Form diese vorliegen, einzusehen. Darüber hinaus spreche § 14 Abs 2 WettbG auch ausdrücklich von der Sicherung von Unterlagen in elektronischer Form.

Doch der VwGH führte nicht nur aus, dass elektronische Daten grundsätzlich im Rahmen von Hausdurchsuchungen als geschäftliche Unterlagen iSv § 12 Abs 4 WettbG durchsucht werden dürfen, sondern auch, welche Relevanz der Speicherort der Daten für die Durchsuchung hat. Für den VwGH war nämlich ausschlaggebend, ob die elektronischen Daten in den vom Hausdurchsuchungsbefehl erfassten Räumlichkeiten eingesehen werden können. Im Sinne des so postulierten Zugriffsprinzips komme es nicht darauf an, ob elektronische Unterlagen etwa auf der Festplatte eines in den vom Hausdurchsuchungsbefehl erfassten Räumlichkeiten befindlichen Endgerätes oder auf externen Speicherplätzen, wie einem zentralen Server an einem anderen Ort gespeichert seien. Entscheidend sei vielmehr, dass diese Unterlagen in den vom

Hausdurchsuchungsbefehl erfassten Räumlichkeiten eingesehen werden könnten.

Der VwGH führte weiters aus, dass es eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz forensischer Software bei kartellgerichtlichen Hausdurchsuchungen gäbe und leitete diese von § 12 Abs 4 iVm § 11a Abs 1 Z 2 WettbG sowie von § 14 Abs 2 WettbG über die Hilfeleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Sicherung von Unterlagen in elektronischer Form ab. Abgesehen von der grundsätzlichen Zulässigkeit des Einsatzes von forensischer Software bei Hausdurchsuchungen erläuterte der VwGH, dass ein solcher Einsatz nur dann nicht mehr vom gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl gedeckt wäre, wenn die Verwendung dieser Programme als forensische Software derart unverhältnismäßig gewesen wäre, dass grundsätzlich nicht angenommen werden könnte, sie wäre vom richterlichen Befehl gedeckt gewesen. Wann ein solcher exzessiver Einsatz von forensischer Software vorliegt, darüber gab der VwGH keine Auskunft. Er erkannte lediglich im konkreten Fall, dass der Einsatz nicht überschießend gewesen ist.

Zuletzt genanntem Erkenntnis des VwGH liegt der Beschluss des BvWG vom 15.10.2014 (GZ: W134 2000196-1/25E; W134 2003810-1/22E; W134 2006715-1/11E; W134 3006716-1/11E; W134 2010887-1/11E; W134 2010888-1/11E) zu Grunde. Hinsichtlich dieses abgeschlossenen Maßnahmenbeschwerdeverfahrens wurde die Wiederaufnahme durch die betroffenen Unternehmen beantragt. Begründet wurde der Antrag mit einem Sachverständigengutachten, das im Rahmen einer Datenschutzbeschwerde in der Rechtssache DSB-D122.017-DSB/2015 erstellt wurde. Der Sachverständige kommt darin zusammengefasst zu dem Schluss, dass es sich bei den untersuchten Programmen auf dem untersuchten USB-Stick um forensische Werkzeuge handelt, „die bei elektronischen Beweissicherungen üblicherweise zur Datenakquirierung und Analyse eingesetzt werden und nicht dazu bestimmt sind, am Zielsystem einen Schaden zu verursachen“. Grundsätzlich sei der Einsatz derartiger Programme bei Hausdurchsuchungen aus technischer Sicht als notwendig zu betrachten, jedoch seien durch das Ablufen eines Subprogramms personenbezogene Daten ausgewiesen worden. In diesem Umstand erblickten die Antragsteller, dass der Beschluss des BvWG vom 15.10.2015 durch falsches Zeugnis im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG herbeigeführt worden sei und neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG hervorgekommen seien. Durch Befund und Gutachten des Sachverständigen sei neu hervorgekommen, dass der Softwareeinsatz durch die BWB den gerichtlichen Durchsuchungsbefehl offenkundig überschritten hätte.

Das BVwG hat diesen Antrag abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass mit Beschluss des BVwG vom 15.10.2014 die Maßnahmenbeschwerden als unzulässig zurückgewiesen wurde. Dies insbesondere deshalb, da es zulässig sei, wenn die BWB bei einer Hausdurchsuchung forensische Computerprogramme verwende, um den Zwecken der Amtshandlung, nämlich eine große Datenmenge schnell und effizient sichten zu können und geschäftliche Unterlagen zu kopieren und diese in einer für sie lesbaren Form (also nicht etwa verschlüsselt) in ihre Verfügungsmacht zu bringen, zum Durchbruch zu verhelfen. Somit sei das BVwG in dem oben genannten Beschluss zu Recht (VwGH 23.04.2015, Ra 2014/04/0046) davon ausgegangen, dass all das, was nunmehr von den Antragstellern als neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden sei, bei der Hausdurchsuchung zulässig gewesen sei. Nach Ansicht des BVwG spielt die Frage, ob die einzelnen forensischen Computerprogramme bei der Hausdurchsuchung tatsächlich eingesetzt worden sind oder nicht, keine Rolle, zumal der Einsatz dieser Programme zulässig war. Der genannte Beschluss des BVwG sei daher nicht durch ein falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG herbeigeführt worden und es seien auch nicht mit dem vorgelegten Gutachten neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen, die ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Verbraucherbehördenkooperation

Die Verbraucherbehördenkooperation ist ein verbraucherbehördliches Netzwerk, um innergemeinschaftliche (grenzüberschreitende) Verstöße gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften, die die Kollektivinteressen (Interessen einer Vielzahl an Verbrauchern) schädigen können oder sogar schädigen, abzustellen. Die zuständigen Behörden (dazu zählt neben 5 weiteren Behörden in Österreich auch die Bundeswettbewerbsbehörde) sollen dabei im Wege der Amtshilfe (Durchsetzungsersuchen, Informationsersuchen, Warnmeldungen) miteinander kommunizieren. Die Durchsetzung der Leistungsansprüche des einzelnen Verbrauchers haben diese Verfahren nicht zum Gegenstand.

Auf Antrag einer ersuchenden Behörde trifft die BWB alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen, um unverzüglich eine Einstellung oder ein Verbot des innergemeinschaftlichen Verstoßes zu bewirken bzw. übermittelt auf Antrag der ersuchenden Behörde alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen ob ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt oder ein begründeter Verdacht besteht, dass ein solcher erfolgen könnte. Auch die BWB kann Durchsetzungs- bzw. Informationsersuchen an Verbraucherschutzbehörden anderer Mitgliedstaaten stellen.

Als Drehscheibe für die Weiterleitung sämtlicher Ersuchen von und an ausländische EU-Mitgliedsstaaten wurde im Bundesministerium für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz eine zentrale Verbindungsstelle eingerichtet.

Die Verbindungsstelle kooperiert und koordiniert ausschließlich in einem behördlichen Netzwerk. Geschädigte Konsumenten können ihre Ansprüche nicht mit Hilfe der Verbindungsstelle durchsetzen.

Die BWB kann gegen einen Unternehmer wegen eines vermuteten innergemeinschaftlichen Verstoßes beim Zivilgericht einen Antrag auf Unterlassung dieses Verstoßes einbringen. Zudem kann die Bundeswettbewerbsbehörde eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherten Unterlassungserklärung erwirken.

Bei der Ausübung dieser Kompetenzen ist die BWB, ebenso wie bei ihren sonstigen Aufgaben im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts, unabhängig und weisungsfrei. Dies gilt sowohl gegenüber der österreichischen zentralen Verbindungsstelle, die beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet ist, als auch gegenüber Verbraucherschutzorganisationen, wie zB dem Verein für Konsumenteninformation (VKI).

Die BWB ist Mitglied des Beirates, der dem Austausch der Erfahrungen bei der Vollziehung der VO (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz dient und bei der zentralen Verbindungsstelle eingerichtet ist. Alle zwei Jahre hat die Bundeswettbewerbsbehörde als zuständige Behörde über ihre Erfahrungen mit der in ihren Wirkungsbereich fallenden Vollziehung der ob zitierten Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz an den Beirat zu berichten. Ein Gesamtbericht des Beirats ergeht an die Europäische Kommission so wie auch an das Europäische Parlament. Die Berichte sowie weitere Informationen sind auf der BWB-Homepage unter www.bwb.gv.at abrufbar.

6. Anhang

6.1. Aktenanfall 2015

01.01.2015 bis 31.12.2015	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Summe*
FÄLLE national					
Zusammenschluss- anmeldungen	75	81	118	90	364
Sonstige Zusammenschlussakte	10	3	8	12	33
Kartellfälle KartG	11	12	12	15	50
Marktmachtmißbrauchs- verfahren KartG	4	8	3	7	22
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz	11	9	9	10	39
Fälle Diverses (inkl Auskunfts- bescheid)	15	7	0	15	37
SUMME Fälle national	126	120	150	149	545
FÄLLE Europa					
Kartell- und Marktmachtmiß- brauch (EU) - EK	0	0	2	0	2
Fusionsfälle (EU) - EM	73	72	107	85	337
SUMME Fälle Europa	73	72	109	85	339
SUMME Fälle national & Europa	199	192	259	234	884
SONSTIGES					
Administratives	9	5	6	4	24
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	6	10	9	7	32
Legistik	16	12	9	16	53
Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren)	1	2	1	1	5
Wettbewerbskommission	3	2	3	4	12
Eur. Comp. Network	20	13	20	17	70
Forensische IT	0	0	0	6	6
Diverses	24	22	34	16	96
SUMME Sonstiges	79	66	82	71	298
SUMME gesamt 2015	278	258	341	305	1182
* Die Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Aktenanfalls.					

6.2. Geldbußentscheidungen in Österreich von 2002-2015

Geldbußstabelle¹²

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr	Gerichtszahl
Elektronik (Online)	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000	2015	29 Kt 34/15
Sportartikelhandel	KTM Fahrrad GmbH	112.000	2015	29 Kt 6/15
Elektronik (Online)	United Navigation GmbH	100.000	2015	25 Kt 8/15
Elektronik (Online)	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000	2015	24 Kt 35/15
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe	30.000.000	2015	16Ok2/15b (16Ok8/15k)
Elektronik (Online)	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000	2015	24 Kt 7/15
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandels-gesellschaft mbH	147.000	2015	24 Kt 29/15
Lebensmittelhandel	Pago International GmbH	152.460	2015	29 Kt 12/15
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Zielpunkt GmbH	562.500	2015	26 Kt 9/15
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesellschaft m.b.H.	47.500	2015	29 Kt 4/15
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000	2015	24 Kt 71/14
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandelsgesellschaft m.b.H	32.500	2015	24 Kt 74/14
Stahlhandel	Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000	2015	24 Kt 1/15
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH, Sport Jenne- wein Martin e.U., Sport Fauner GmbH & Co KG	419.000	2015	27 Kt 5/15
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775	2015	25 Kt 76/14
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner GmbH	56.250	2014	24 Kt 62/14
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014	29 Kt 60/14

¹² Aufgrund von Anträgen der Bundeswettbewerbsbehörde und/oder des Bundeskartellanwaltes (Antsparteien) und einer rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichtes.

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr	Gerichtszahl
Speditionen	<p>Speditionssammelladungskonferenz</p> <p>ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, G. Englmaier Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht International Spedition GmbH), A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG *, Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keilmayr Speditions- u. Transport GmbH*, Koch Spedition KG (vormals Koch Speditions GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Speditions GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, „Spedpack“-Speditions- und Verpackungsgesellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Traussnig Spedition GmbH, Treu Speditions-gesmbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wil-denhofer Spedition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Internat. Speditions- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG</p> <p>* Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.</p>	17.500.000	2014	24 Kt 7,8/10-266,
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014	27 Kt 63/14
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014	29 Kt 64/14
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	187.500	2014	25 Kt 52/14
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014	24 Kt 25/12-15

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr	Gerichtszahl
Elektronik (Online)	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014	24 Kt 17/14
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014	27 Kt 22/14
Elektronik (Online)	SSA Fluidra	50.000	2014	29 Kt 21/14
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	225.000	2014	29 Kt 27/14
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	290.000	2014	29 Kt 15/14
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014	27 Kt 14/14
Elektronik (Online)	Hans Lurf GmbH	100.000	2014	25 Kt 18/14
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014	29 Kt 151/13
Elektronik (Online)	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	1.230.000	2014	26 Kt 19/14
Elektronik (Online)	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014	27 Kt 20/14
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	82.500	2014	25 Kt 153/13
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014	27 Kt 160/13
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014	24 Kt 152/13
Lebensmittelhandel	Kärntner Milch reg.GenmbH	375.000	2013	27 Kt 142/13
Lebensmittelhandel	Voralberger Mühlen- und Mischfutterwerke GmbH	58.500	2013	27 Kt 80/13
Lebensmittelhandel	Brauerei Ried e.Gen.	52.500	2013	26 Kt 104/13
Lebensmittelhandel	Emmi Österreich GmbH	210.000	2013	26 Kt 105/13
Dämmstoffe	bauMax AG	90.000	2013	27 Kt 32/13
Lebensmittelhandel	REWE International Lager und Transport GmbH; Merkur Warenhandels-AG; Billa AG	20.800.000	2013	25 Kt 29/13
Elektronik (Online)	Philips Austria GmbH (Consumer Lifestyle)	2.900.000	2013	29 Kt 26/13
Lebensmittelhandel	Berglandmilch eGen	1.125.000	2013	29 Kt 77/12
Dämmstoffe	Steinbacher Dämmstoff GmbH	600.000	2013	27 Kt 75,76,77/11
Dämmstoffe	Bauhaus Depot GmbH	100.000	2012	27 Kt 57/12
Dämmstoffe	Hornbach Baumarkt GmbH	100.000	2012	27 Kt 49/12
Dämmstoffe	OBI Bau- und Heimwerkermärkte	235.000	2012	27 Kt 38/12

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr	Gerichtszahl
Bier	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	750.000	2012	29 Kt 28,29,30/11
Bier	Ottakringer Brauerei AG	190.000	2012	29 Kt 28,29,30/11
Bier	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH	170.000	2012	29 Kt 31,32/11
Druckchemikalien	Donau Chemie AG/ Donauchemie GmbH	675.000	2010	29 Kt 5/09
Druckchemikalien	DC Druck-Chemie Süd GmbH & Co KG	397.000	2010	29 Kt 5/09
Druckchemikalien	Brenntag Austria Holding /Brenntag CEE GmbH	381.000	2010	29 Kt 5/09
Druckchemikalien	Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH/ Hantos GesmbH	66.000	2010	29 Kt 5/09
Industriechemikalien	Donau ChemieAG / Donauchem GmbH	1.900.000	2009	29 Kt 5/09
Aufzüge- und Fahrtreppen	Doppelmayr Aufzüge AG	3.700.000	2008	16 Ok 5/08
Aufzüge- und Fahrtreppen	Kone AG	22.500.000	2008	16 Ok 5/08
Aufzüge- und Fahrtreppen	SCHINDLER Aufzüge und Fahrtreppen AG	25.000.000	2008	16 Ok 5/08
Aufzüge- und Fahrtreppen	Haushahn Aufzüge GmbH	6.000.000	2008	16 Ok 5/08
Aufzüge- und Fahrtreppen	Otis GmbH	18.200.000	2008	16 Ok 5/08
Fahrschulen	Innsbrucker Fahrschulen	70.000	2008	24 Kt 40/08
Banken	Europay Austria Zahlungsverkehr GmbH	7.000.000	2007	27 Kt 20,24,27/10
Filmverleih	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006	26 Kt 10/08
Fahrschulen	Grazer Fahrschulen	80.000	2005	25 Kt 28,34,254/05
Werbung und Marktkommunikation	Fachverband Werbung und Marktkommunikation / WKO	7.000	2004	26 Kt 37,76,103, 104,105/04
Sonstige Fälle (Auswahl)				
Missbrauch III	Telekom Austria	1.500.000	2009	29 Kt 4/09

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr	Gerichtszahl
Verletzung der Auskunftspflicht	Manner	120.000	2008	29 Kt 106,107/06
Missbrauch	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006	26 Kt 10/08
Missbrauch II	Telekom Austria (Tiktak/Minimumtarif)	500.000	2004	16 Ok 12/04
verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen				
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	W. Hamburger GmbH	40.000	2015	29 Kt 38/15
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	VAMED Management und Service GmbH & Co KG	155.000	2015	16 Ok 3/15z
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH	40.000	2015	29 Kt 68/14
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Ankerbrot AG	20.000	2015	27 Kt 65/14
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partners SA; Microcar S.A.S	30.000	2015	24 Kt 69, 70/14
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014	29 Kt 16/14
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	2. Servco Pacific Inc.	8.800	2014	29 Kt 159/13
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TGP / SERVCO / Fender	8.800	2014	29 Kt 159/13-8
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	DB Mobility	100.000	2013	24 Kt 35/10, 16 Ok 2/13
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Fachzeitschriften	5.000	2013	25 Kt 9/12-6
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Klambt-Verlag GmbH & Cie (Special Interest Zeitschriften)	10.000	2013	25 Kt 67/12

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr	Gerichtszahl
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	WAB Privatstiftung	15.000	2013	29 KT 63/12-5
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AGROFERT Holding a.s.; ECOMPRESS a.s.	7.000	2013	27 Kt 140/13
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenmilch / Käsehof	165.443	2012	29 Kt 68,69/11
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conrad Electronic Linz GmbH	11.667	2012	29 Kt 86/11
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	EPPG/ATEC	5.000	2012	25 Kt 31/12
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert/ ECO	25.000	2012	24 Kt 9/12
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenpumpe/Schwenk/Berger	5.000	2012	27 Kt 1/12
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	A&F/Cellstrom	5.000	2012	29 Kt 74/11
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert / ECO	25.000	2012	24 Kt 9/12
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partner SA/FRA (Kfz-Bereich)	200.000	2011	24 Kt 3,4/11
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SPZ/Gmundner Zement	140.000	2006	26 Kt 26,427/05, 26 Kt 54,55/06
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AVAG, Opel Beyschlag	70.000	2006	24 Kt 570/05-13
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	XXXLutz/Mann	15.000	2006	25 Kt 56,57/06

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr	Gerichtszahl
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Lenzing/Tencel	1.500.000	2005	27 Kt 245,246/04, 27 Kt
	Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder (2002 - 2015)	174.924.111		241,242/05-14
(Stand: April 2016)				

6.3. Fusionsstatistik 2015

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I						Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung	Zusage	An- meldung	PA	Untersagt		Sonst.		
														BWB	BKA			Ja
SUMME Stand			328	29	1	3	1	4	5	0	0	0	0	0	1	1	1	
2552	Jan	Wessels + Müller Aktiengesellschaft; TROST AUTO SERVICE TECHNIK SE; CORO Invest	1															
2553		Jarden Corporation; Calzaturificio Dal Bello S.r.l.; Dal Bello Holding S.r.l.	1	1														
2554		mobilkom Mazedonien Beteiligungsverwaltung GmbH; one. Vip DOO Skopje	1															
2555		Alcoa Inc.; Tital-Gruppe	1															
2556		Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH; Selectron Systems AG	1															
2557		Gerry Weber International AG; Hallhuber Beteiligungs GmbH	1															
2558		Bain Capital Europe Fund IV, L.P.; Wittur International Holding GmbH	1															
2559		Onex Corporation; Survitec Group Limited	1															
2560		The Hearst Corporation; Fitch Group Inc.	1															
2561		EQT Mid Market LP; E.I.S. Holding GmbH; E.I.S. Aircraft GmbH; DEVA-Kunststofftechnik	1	1														
2562		Honeywell International Inc.; Datamax International Cor- poration	1															
2563		Mubadala Development Company PSJC; Tawazun Holding Company LLC	1															
2564		HAV Holding GmbH; Grasl Druck & Neue Medien GmbH	1															
2565		BASF Japan Ltd.; BASF TODA Battery Materials, LLC	1															
2566		Allnex S.à.r.l.; Eternal Materials Co., Ltd.	1															
2567		INGKA Holding B.V.; Inter IKEA Centre Group A/S	1															

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		An- meldung	PA	Untersagt			Sonst.	
										Zusage	BKA			Ja	Nein			mit Aufl.
2585		Nestlé Nespresso S.A.; Do&Co AG	1															offen
2586		BK Giuliani GmbH; Hoyer mann Chemie GmbH; Prolactal GmbH; Rovita GmbH	1															
2587		AVIC Electromechanical Systems Holding Co., Ltd.; Lambert SAS	1															
2588		Canon Inc.; Axis Aktiebolag	1															
2589		Deutsche Wohnen AG; conwert Immobilien Invest SE	1															
2590		DB Mobility Logistics AG; SPA SystemPartner GmbH & Co. KG	1															
2591		HAV Holding GmbH; Schreier & Braune Gesellschaft m.b.H.	1															
2592		HYPO-BANK BURGENLAND; Bankhaus Schelhammer & Schattera AG	1															
2593		Peugeot S.A.; Automobiles Peugeot S.A.; Mister Auto SAS	1															
2594		J.P. Morgan Chase & Co.; Towergate Insurance Limited	1															
2595		Nimbus Investments LXXIV B.V.; PS-Markt GmbH	1															
2596	März	Landwirtschaftsverlag GmbH; Erwerb von Vermögensgegenständen der LPV Media GmbH	1															
2597		Orkla ASA; Cederroth Intressenter AB	1															
2598		Ostermann OK Beteiligungsgesellschaft mbH; Möbel Kröger Handels GmbH & Co. KG	1															
2599		Ed. Züblin AG; SeniVita Social Estate AG	1															

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Antrag	Rückziehung		PA	Untersagt		Sonst.			
										BWB	BKA		Zusage	An- meldung			Ja	Nein
2600		Industrielienschaftenverwaltung AG; Schrack Technik Holding AG	1															
2601		Luxempart S.A.; WP Bildungs GmbH	1															
2602		Shock Doctor, Inc.; McDavid Inc	1															
2603		Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel AG; Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG	1															
2604		Sonova Holding AG; Hansaton Akustik GmbH; Audia Akustik; et al	1															
2605		Johnson Controls, Inc.; Hitachi Appliances, Inc.	1															
2606		Aurelius AG; EMEA Handarbeitsgeschäft	1															
2607		IPH S.A.S.; Minetti S.p.A.	1															
2608		NTT Communications Corporation; Lux e-shelter 1 S.à.r.l.	1															
2609		Neue Halberg-Guss GmbH; Atlantis Foundries Proprietary Limited	1															
2610		Lieferbeton Gesellschaft mbH; Dipl.-Ing. Markus Papst Gesellschaft m.b.H.	1															
2611		Cimpress N. V.; druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH	1															
2612		Tekni-Plex Europe NV; Gallazzi S.p.A.	1															
2613		Axel Springer Digital Classifieds Holding GmbH; Immonet GmbH; Immowelt AG	1															
2614		Semperit AG; Leeser GmbH & Co. KG	1															

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		Ja	Untersagt		Sonst.			
										Zusage	An- meldung		mit Aufl.	ohne Aufl.				
2631		Volksbank Salzburg eG; Volksbank Strasswalchen-Vöckla- markt-Mondsee e.G.	1															
2632		AAE Wagon a.s.; VTG AG; Solveq Funds SICAV Plc.; Cargo Wagon a.s.	1															
2633		VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel; Bertschi AG; Log4Chem GmbH	1															
2634		3M Company; Trennmedien-Geschäft von Polypore Interna- tional, Inc.; et al	1															
2635		Dr. Ing. h.c.F. Porsche AG; Capricorn Composite GmbH	1															
2636		Laura Privatstiftung; SIGNA Holding GmbH; SIGNA Prime Beteiligung GmbH	1															
2637		Familie Benko Privatstiftung; SIGNA Holding GmbH	1															
2638		Am Hof 2 Hotelbetriebs GmbH; SIGNA Holding GmbH	1															
2639		Quintiles Transnational Holdings Inc.; Quest Diagnostics Incorporated	1															
2640		BWT AG; METTEM Technologies Gruppe	1															
2641		Onex Corporation; 2304616 Ontario Inc; North American Tillage Tools Company	1															
2642		The Ambassador Theatre Group Limited; BB Entertainment Holding GmbH; BB Group GmbH	1															
2643		Koninklijke De Heus B.V.; EW Group GmbH; Plukon Food Group B.V.	1															

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Rückziehung	An- meldung	PA	Untersagt		Sonst.				
												Prüfungs- antrag	BWB		BKA		Zusage	Ja
2659	Mai	American Securities LLC; Royal Acquisition Corp.	1															
2660		FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA; Axel Springer Media Impact	1	1														
2661		TPG Partners VII; Fosun Industrial Holdings Limited; Cirque du Soleil	1															
2662		Novacap SAS; CU HoldCo GmbH	1															
2663		Equistone Partners Europe Ltd.; Rhodium Holding GmbH	1															
2664		PWC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; PwC Strategy & (Germany) GmbH	1															
2665		Ardian France SA; Holding AMP S.r.l.	1															
2666		Accenture Holdings B.V.; Javelin Group Limited	1															
2667		Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft; BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG	1															
2668		Advent International Corporation; Ammeraal Beltech Holding B.V.	1															
2669		Permira Holdings Limited; Carl Holding GmbH	1															
2670		Colfax Corporation; GE's Drehkolbengebläse & Zentrifugal-kompressoren Geschäftsbereich	1															
2671		PPG Industries, Inc.; Le Joint Français SNC/Total Konzern	1															
2672		Oaktree Capital Group, LLC; Torm A/S	1	1														
2673		TSG EDV-Terminal-Service GmbH; sIT Solutions AT Spardat GmbH	1															

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I			
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		Ja	Untersagt		Sonst.				
										Zusage	An- meldung		mit Aufl.	ohne Aufl.					
2688		Volksbank Wien-Baden AG; Volksbank Ost reg Gen mit beschränkter Haftung	1																
2689		Volksbank NÖ St. Pölten Krems-Zwettl AG; Volksbank Fels am Wagram e.Gen.; et al	1																
2690		Iberpotash S.A.; Akzo Nobel Chemicals International; et al	1																
2691		Baxalta Incorporated; Sigma-Tau Pharma Limited; Sigma Tau Finanziaria S.p.A.	1																
2692		ARDIAN France SA; Chal-Tec Gruppe	1																
2693		Zementwerk Leube GmbH; Palntaler Beton Erzeugungs GmbH; et al	1																
2694		Nordic Capital VII Limited; Apollo Holdco S.à.r.l.	1																
2695		Europapier International AG; Geschäftsbereich Werbetechnik von PaperNet GmbH	1																
2696		Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH; Steinbichler Optotechnik GmbH	1																
2697		ATLANTIC Société Française de Développement Thermique-SA; Austria Email AG	1																
2698		Telekom Austria AG; Amisco N.V.	1																
2699		ADB BVBA; Safegate International AB	1																
2700		Porsche AG Geschäftsbereich Werkzeugbau von KUKA Systems [...]	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I			
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Rückziehung	An- meldung	PA	Untersagt		Sonst.	offen				
												Prüfungs- antrag	BWB				BKA	Ja	Nein
2715		Weiser Profile Beteiligungs GmbH; Wuppermann Hungary Kft.	1																
2716		Rhenus Beteiligungen; LTE Logistik- und Transport; Graz-Köflacher Bahn GmbH	1																
2717		Daimler; Mercedes-Benz Financial Services Austria; Finanzierungsgeschäft Wiesenthal	1																
2718		ElectronicPartner Handel SE; Sparhandy GmbH	1																
2719		ASTA Energy Transmission Components GmbH; PPE Fios Esmaltados S.A.	1																
2720		Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH; Evonik Degussa GmbH; Neolyse Ibbenbüren GmbH	1																
2721		VERBUND Solutions GmbH; SOLAVOLTA Energie- und Umwelttechnik GmbH	1																
2722		MTGx International AB; Turtle Entertainment GmbH; four media network GmbH	1																
2723		Thermo Fisher Scientific Inc.; Alfa Aesar Gruppe	1																
2724		General Electric Company; Woodward, Inc.	1																
2725		REWE-ZENTRALFINANZ eG; COOPELEC SCRL; COOPERNIC SCRL	1																
2726		Centerbridge Partners, L.P.; KCP Corporate Holdings Inc.	1																
2727		Ralfelsen Software Solution und Service GmbH; RACON Software Gesellschaft m.b.H.	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		PA	Untersagt		Sonst.			
										Zusage	An- meldung		Ja	Nein			ohne Aufl.	
2803		SIJ - Slovenska industrija jekla, d.d.; Perutnina Ptuj d.d.	1															
2804		GEFCO S.A.; IJS Global Holding B.V.	1															
2805		Amazon.com, Inc.; Elemental Technologies, Inc.	1															
2806		Overlack AG; Lansdowne Chemical PLC	1															
2807		KKR & Co. L.P.; JBF Global Pte Ltd.	1															
2808		Mitsubishi Electric Corporation; DeLclima S.p.A.	1															
2809		via medis Nierenzentren GmbH; DTZ Dialyse Trainings- Zentren GmbH	1															
2810		Aurelius AG; Lotus AG; ARBA-Gruppe	1															
2811		Austrian Gaming Holding a.s.; CAME Holding GmbH	1															
2812		ZF Friedrichshafen AG; Bosch Rexroth AG	1															
2813		Overlack AG; Klimk-Gruppe; RTG Rhein-Tanklager-Gruppe	1															
2814		Astrazeneca UK Limited; Fujifilm Kyowa Kirin Biologics Co., Ltd	1															
2815		Bakuti 72te Beteiligungs GmbH; LP ; Lenzing Plastics GmbH & Co. KG	1															
2816		ZWILLING J.A. Henckels Aktiengesellschaft; Ballarini Paolo & Figli S.p.A.	1															
2817		Kepler Universitätsklinikum; Landes- Frauen- und Kinderkli- nik Linz et al	1															
2818		Telefonaktiebolaget LM Ericsson; Envivio, Inc.	1															

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I					
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		PA	Untersagt		Sonst.						
										BWB	BKA		Zusage	An- meldung			Ja	Nein	mit Aufl.	ohne Aufl.	
2836		Bain Capital Europe Fund IV, L.P.; Mastice S.p.A.	1																		
2837		Twenty-First Century Fox, Inc.; National Geographic Society	1																		
2838		EMERAM Private Equity Fund I GmbH & Co. KG; Matrix42 AG	1	1																	
2839		ABRD; XXXLutz KG; Möbel Mahler - Standorte Bopfinger und Wolfratshausen	1																		
2840		ProSiebenTravel GmbH; eTRAVELI Holding AB	1																		
2841		HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.; LEN-BAU GmbH	1																		
2842		Honeywell International Inc.; Sigma-Aldrich Laborchemikalien GmbH	1																		
2843		Tower Productions GmbH; MME Me, Myself & Eye Entertainment GmbH	1	1																	
2844		Morgan Stanley; Bannister Investors Coöperatief U.A.; Bolt REI B.V.; Wien Mitte Immobilien	1																		
2845		Goldman Sachs Group, Inc.; East Rock Capital; K+K Hotels GmbH; Highgate Hotels L.P.	1																		
2846		JT International Holding BV; Reynolds American Inc.	1																		
2847		Petroleum Equity Rho Jersey Holding Limited; RDG Holding S.a.r.l.	1																		
2848		Highland Europe Technology Growth; Goldman Sachs ; Inc.; TALENTSOFT, S.A.	1																		
2849		ADCURAM Group AG; Geschäftsbereich Bauelemente der Haas-Gruppe et al	1																		

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung	An- meldung	PA	Untersagt		Sonst.			
													Ja	Nein			mit Aufl.	ohne Aufl.
2850		Watson BidCo B.V.; DNA Green Group B.V.	1															
2851		SPB Beteiligungsverwaltung GmbH; Dr. Anna Bauthen Gesellschaft m.b.H.	1															
2852	Nov	Hutchison 3G Austria Investments S.à.r.l.; Great Rainbow Limited	1															
2853		Ansaldo Energia S.p.A.; General Electric Company	1															
2854		Volvo Personvagnar Aktiebolag; AVS Automotive Versiche- rungsService GmbH	1			1												
2855		tr beteiligung GmbH; FUSSL MODESTRASSE Mayr GmbH	1															
2856		Vitalis; PFB 18. GmbH & Co KG	1															
2857		S.E.U. Holdings S.à r.l; Energie Steiermark AG; Land Stei- ermark	1			1												
2858		Porsche Holding GmbH; Assets der Laimer GmbH	1															
2859		Komatsu Ltd.; Lehnhoff	1															
2860		BGO Beteiligungsverwaltungs GmbH; Neudoerfler Office Systems GmbH	1															
2861		Bpifrance Investissement SAS; Frédéric Crouillet; Novarc S.A.	1															
2862		Bain Capital Investors, LLC; Wilhelm Schulz Gruppe	1															
2863		Ingram Micro Inc.; DOCdata International B.V.; DOCdata Nederland B.V.	1															
2864		Rail Cargo Operator CSKD.; BALO BÜYÜK ANADOLU LOJIS- TIKA	1															

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I					Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Ph I		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		Ja	Untersagt		Sonst.			
										Zusage	An- meldung		mit Aufl.	ohne Aufl.				
2895		Swiss Automotive Group AG; SAG International AG; Autonet Group Holding AG	1															
2896		The Blackstone Group L.P.; Armacell International S.A.	1															
2897		Deere & Company; Precision Planting LLC	1															
2898		Deere & Company; SADR Riboulean Monosem; SCS et al	1															
2899		Cimpress N.V.; WIRmachenDRUCK GmbH	1															
2900		Equistone; Gala Kerzen	1															
2901		Caverion Österreich GmbH; "Arneg"	1															
2902		KKR & Co. L.P.; LGC Science Group Limited	1															
2903		Ingram Micro Inc.; Dupaco Holding B.V.	1															
2904		Lov Group Invest SAS; De Agostini S.p.A.; Vivendi S.A.	1															
2905		Generali Versicherung AG; Drei-Banken Versicherungs- Aktiengesellschaft	1															
2906		Novomatic AG; Casinos Austria AG; Österreichische Lotterien	1							1	1							
2907		Sensormatic Electronics, LLC; ShopperTrak RCT Corporation	1															
2908		Hitachi Koki Co., Ltd.; Metabowerke GmbH	1															
2909		ACCOR S.A.; Hotelportfolios von Invesco European Hotel Real Estate I et al	1															
2910		EMERAM; First Colo; Kom - Agentur für Kommunikation und Marketing; Textprovider et al	1															

6.4. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
Aufl	Auflage(n)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMFWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise
BWB	Bundswettbewerbsbehörde
bzw	beziehungsweise
ca	circa
DBJ	Dorda Brugger Jordis
dh	das heißt
ECA	European Competition Authorities
ECN	European Cartel Network
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
ELI	European Law Institute
ELSA	European Law Students' Association
EMCF	Euromediterranean Competition Forum
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FKVO	Fusionskontrollverordnung
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
gem	gemäß
ggfs	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HD	Hausdurchsuchung(en)
idF	in der Fassung
iHv	in (der) Höhe von
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der(s)
KartG	Kartellgesetz 2005
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kartellgericht
KOG	Kartellobergericht
Mio	Million(en)
MOU	Memorandum of Understanding
Mrd	Milliarde(n)
MVNO	Virtuelle Mobilfunknetzbetreiber

Abkürzungsverzeichnis	
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
PA	Prüfungsantrag
PV	Prüfungsverzicht
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
SCG	Schienencontrol GmbH
s	siehe
sog	sogenannt(e/er/es)
SSK	Speditionssammelladungskonferenz
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UVP	Unverbindlicher Verkaufspreis
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
vgl	vergleiche
VKB	Vereinigte Kärntner Brauereien
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WettbG	Wettbewerbsgesetz
Z	Ziffer
ZdA	Zurückziehung des Antrages
zT	zum Teil

6.5. Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB

Vorschläge der WBK gem. § 16 Abs 1 WettbG an die BWB für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2016 vom 19.10.2015.

1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse erfordern. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Homepage der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant, wie insbesondere Wettbewerbsmonitoring, die Wettbewerbssituation im Lebensmittelhandel entlang der Wertschöpfungskette und der Energiebereich.

2) Schwerpunktempfehlung für 2016

a) Wettbewerbsmonitoring

Da ein durchgängiges Konzept für die Ausführung eines laufenden, systematischen und transparenten Wettbewerbsmonitorings bislang – ungeachtet der Setzung erster Schritte in diese Richtung seitens der BWB – noch nicht erkennbar ist, wird die Entwicklung eines solchen Konzeptes auf der Grundlage entsprechender Vorschläge für eine praxisgerechte Ausgestaltung unter Federführung der BWB und unter Einbeziehung aller wesentlichen Stakeholder in Österreich angeregt¹, wobei die WBK gerne als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine zügige Umsetzung samt anschließender Evaluierung eines solchen Monitorings werden von der WBK als prioritär erachtet.

b) Lebensmitteleinzelhandel

Der Lebensmitteleinzelhandel in Österreich ist aus wettbewerbspolitischer Hinsicht ein besonders sensibler Bereich. Ein hoher Konzentrationsgrad begünstigt nicht-marktkonformes Verhalten. Maßgebliche Fälle sind bereits gerichtsanhängig bzw. abgeschlossen. Es sind Schritte sind fortzuführen, damit Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich hintangehalten werden.

c) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder die Sektoren Strom und Gas der BWB zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbspolitisches Dauerthema“. Es wird empfohlen, neben der leitungsgebundenen Energie insbesondere die wettbewerbslichen Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes genau zu beobachten.

d) Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union werden die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und die Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen.

¹ In diesem Sinne zuletzt auch Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (Hrsg), Effizienz – Rechtsstaatlichkeit – Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht. Wettbewerbspolitische Herausforderungen für die 25. Gesetzgebungsperiode (2013-2018), Band Nr 87 (2014), S 55.

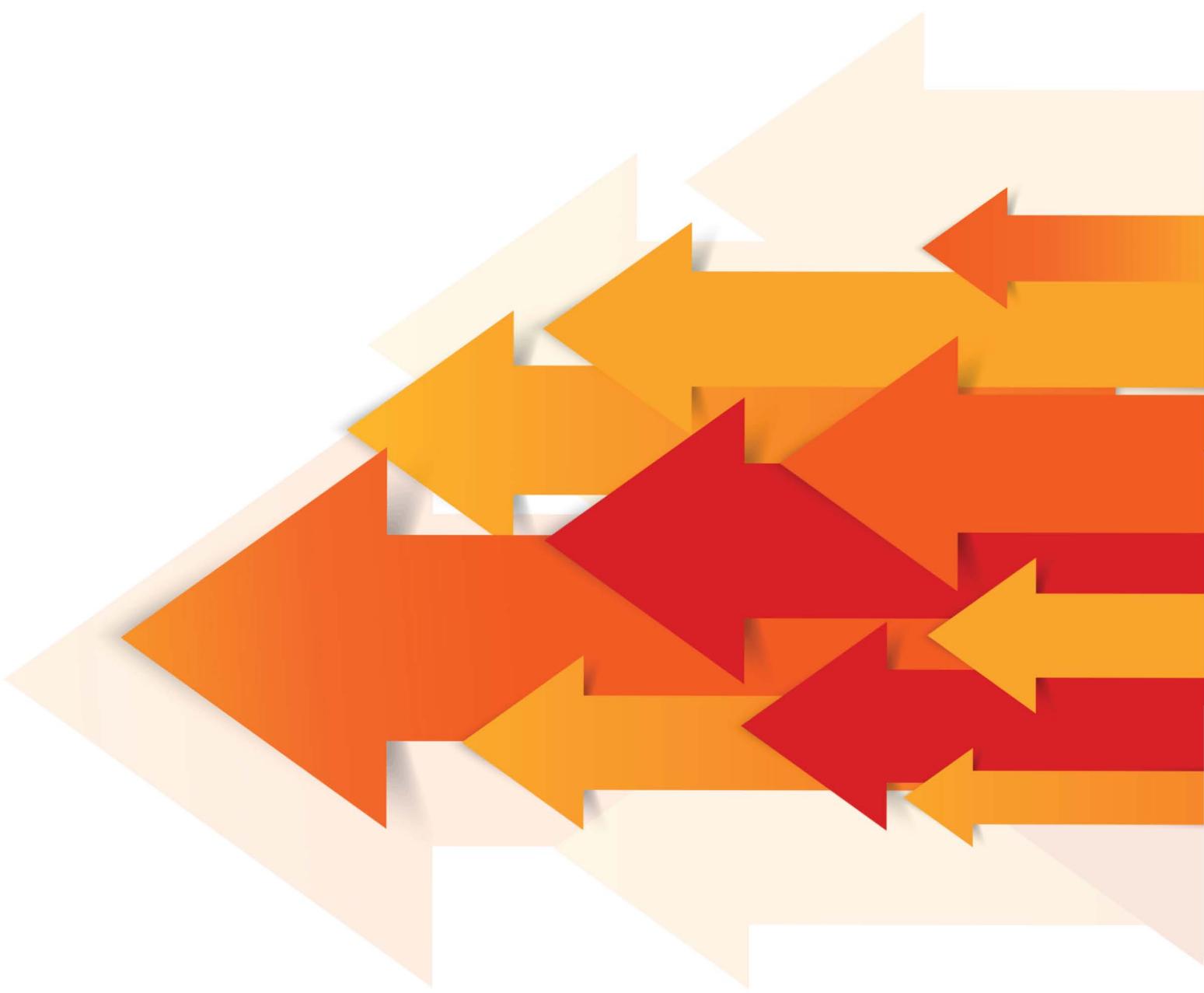
e) Dienstleistungsplattformen (Share Economy)

Unter dem Schlagwort „Share Economy“ werden immer mehr Dienstleistungsplattformen aktiv. Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch deren Betreiber, insbes. auch die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, müssen entsprechend beobachtet werden.

3) Schlussbemerkung

Die WBK unterstreicht ihre generelle Bereitschaft, zu allen aufgezeigten Themenbereichen ihre Expertise zur Verfügung zu stellen und erwartet ihrerseits Informationen über aktuelle Entwicklungen in den Fällen des aufgezeigten Empfehlungskatalogs.

Dr. Anna **Hammerschmidt** e.h.
Vorsitzende der WBK



Bundewettbewerbsbehörde
1020 Wien | Praterstraße 31 | www.bwb.gv.at